

# Stiftungsrechtlicher Standort- vergleich D – CH – AT – FL

Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

Hans Christian Blum, Dirk Schauer, Tobias Somary,  
Louise Lutz Sciamanna, Sibylle Novak, Paul Rizzi,  
Veit Frommelt und Roger Quaderer

## 1. Einführung

## 2. Länderüberblick

- 2.1 Deutschland
- 2.2 Schweiz
- 2.3 Österreich
- 2.4 Liechtenstein

## 4. Ausblick

## 5. Kurz & knapp

## 3. Ländervergleich

- 3.1 Allgemein
- 3.2 Zivilrecht/Stiftungsrecht
- 3.3 Steuerrecht
- 3.4 Stiftungspraxis
- 3.5 Anmerkungen

# Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D – CH – AT – FL

Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

von Hans Christian Blum und Dirk Schauer (CMS, Deutschland), Tobias Somary und Louise Lutz Sciamanna (CMS, Schweiz), Sibylle Novak und Paul Rizzi (CMS, Österreich) sowie Veit Frommelt und Roger Quaderer (SF Partner, Liechtenstein)

## 1. Einführung

Stiftungen erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Dies gilt gleichermaßen für Stiftungen mit gemeinnütziger wie mit privatnütziger bzw. eigennütziger Zwecksetzung und für Familienstiftungen. Dabei hat dieser Befund in unterschiedlicher Gewichtung Gültigkeit in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein. Das Stiftungs-zivilrecht und die maßgeblichen steuerrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten unterscheiden sich zum Teil erheblich. Einen kompakten Überblick über die stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge liefert der vorliegende Beitrag.

## 2. Länderüberblick

### 2.1 Deutschland

In Deutschland befindet sich die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts auf einem historischen Höchststand. Zum 31.12.2016 verzeichnete der Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. über 21.800 rechtsfähige Stiftungen in Deutschland, deren Stiftungsvermögen auf rund 100 Mrd. € geschätzt wird.

Stiftungen mit gemeinnütziger Zwecksetzung sind zum integralen Bestandteil der Zivilgesellschaft in Deutschland geworden. In vielen Bereichen übernehmen sie wesentliche Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit. Im privatnützigen Bereich kommt insb. der Familienstiftung eine wachsende Bedeutung zu. Begünstigt durch gesellschaftliche und demografische Entwicklungen und die zunehmende Komplexität privater Vermögen wird vermehrt zur Rechtsform der Stiftung gegriffen, um einen dauerhaften, generationsübergreifenden Erhalt des Familienvermögens bzw. Familienunternehmens nach den Leitmotiven des Stifters zu gewährleisten. Darüber hinaus bescherte die jüngste Reform des Erbschaftsteuerrechts der Familienstiftung neue, spezifische Anwendungsfälle.<sup>1</sup>

Mittelfristig könnten aus der derzeit geführten Reformdiskussion im Stiftungsrecht weitere positive Impulse für die Rechtsform der Stiftung folgen.<sup>2</sup>

### 2.2 Schweiz

Die Schweiz<sup>3</sup> gilt als erstklassiger Standort für gemeinnützige Stiftungen. Derzeit existieren rund 13.000 gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz. Das konsolidierte Stiftungsvermögen in der Schweiz wird auf ca. 70 Mrd. SFr geschätzt, wovon jährlich rund 1 Mrd. SFr ausgeschüttet werden. Zahlreiche international tätige und bekannte Stiftungen sind in der Schweiz domiziliert.

Das schweizerische Stiftungsrecht wurde vor rund zehn Jahren einer Revision unterzogen, welche positive Neuerungen (Zweckänderungsvorbehalt des Stifters, verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen, Mindestanforderungen an die Rechnungslegung) gebracht hat, die die Rechtssicherheit gestärkt hat und der Leitidee eines liberalen Stiftungsrechts treu geblieben ist.

Anders als in Österreich, Liechtenstein und Deutschland ist die schweizerische Stiftung für den Einsatz als privatnützige Vermögensträgerin nur beschränkt tauglich und im internationalen Vergleich nicht attraktiv. Während die zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen hervorragend sind, sind sie im Bereich der privatnützigen Familienstiftungen sehr eng.

### 2.3 Österreich

In Österreich<sup>4</sup> gibt es derzeit ca. 3.200 Privatstiftungen. Nachdem die Privatstiftungen in den 90er-Jahren und frühen 2000er-Jahren – auch bedingt durch ein damals sehr vorteilhaftes Steuerrecht – sich großer Beliebtheit erfreuten, ist der Gründungsboom bedingt durch den Wegfall der meisten Steuervorteile zwischenzeitig abgeflaut. In den letzten Jahren wurden Privatstiftungen vor allem errichtet, um einen besonderen Zusammenhalt für Familienvermögen zu schaffen.

Ca. 10% der österreichischen Privatstiftungen sind gemeinnützig, und einige dieser gemeinnützigen Privatstiftungen sind von beachtlicher Größe. Sie übernehmen wichtige Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit. Wesentlichster Anwendungsfall der österreichischen Privatstiftung ist jedoch nach wie vor die dauerhafte, generationsübergreifende Bindung privaten (Unternehmens-) Vermögens.

1 Siehe hierzu Schauer/Uhl-Ludäscher, S&S 5/2016, S. 26 – 28.

2 Siehe hierzu Schauer, S&S 1/2007, S. 40 – 42.

3 Siehe hierzu das ges. Heft S&S 4/2008.

4 Siehe hierzu Eiselsberg/Haslwanter/Moritz, S&S RS 5/2012.

Die österreichische Privatstiftung befindet sich gegenwärtig im Umbruch. Aktuell liegt dem Nationalrat ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor, der eine Neuordnung der Foundation-Governance vorsieht.<sup>5</sup> Dieser Entwurf soll einige Missstände reparieren, die durch unklare Regelungen und eine unerwartete – und teilweise praxisfremde – Rechtsprechung eingetreten sind. Die Umsetzung dieses Entwurfs ist wahrscheinlich und wird eine Aufwertung der Rechte der Begünstigten und eine Erhöhung der Flexibilität der Privatstiftung mit sich bringen. Im Gegenzug sieht die Novelle aber auch neue Transparenzregelungen für die Privatstiftung vor.

## 2.4 Liechtenstein

Stiftungen spielen in Liechtenstein<sup>6</sup> auch nach der Totalrevision des Stiftungsrechts in 2009 eine herausragende Rolle, selbst wenn es in den letzten Jahren zu einer beachtlichen Konsolidierung gekommen ist. Dies wohl nicht zuletzt infolge des erfolgten Strategiewechsels zur Transparenz, entsprechend der weltweiten Bemühungen zur Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken. Die liechtensteinische Stiftung, sei es in gemeinnütziger oder in privatnütziger Ausgestaltung, erfüllt weiterhin wichtige Aufgaben insb. im Bereich der Nachfolgeplanung, der Asset Protection oder etwa beim Erhalt von Familienunternehmen.

Vor diesem Hintergrund liefert der vorliegende Beitrag eine kompakte Übersicht und Gegenüberstellung der wesentlichen Grundzüge des Stiftungszivilrechts, der für Stiftungen relevanten steuerlichen Bestimmungen und der rechtstatsächlichen Bezüge in den Rechtsordnungen Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein. Die Darstellung beschränkt sich bewusst auf die wesentlichen Grundzüge und verzichtet auf eine Darstellung von Details.

<sup>5</sup> Die Autoren haben die wesentlichsten Änderungen der Reform in der nachfolgenden Darstellung in eckigen Klammern hinzugefügt.

<sup>6</sup> Siehe hierzu S&S Sonderausgabe 2005.



### Die Familienstiftung als Gestaltungsinstrument im Rahmen der Unternehmensnachfolge Eine steuerplanerische Untersuchung

Von Dr. Melanie Frieling

2015, LII, 421 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, € (D) 69,95, ISBN 978-3-503-16547-6

Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 42

## BILANZ-, PRÜFUNGS- UND STEUERWESEN

# Vorausschauend gestalten

Wie sich Unternehmenssicherung und familiäre Versorgung mittels der **Familienstiftung aus steuerplanerischer Perspektive** darstellen, analysiert Dr. Melanie Frieling:

- ▶ **Stiftungsrecht und Steuerrecht** für typische Handlungsmotive der Vermögenserhaltung bzw. Stifter-/ Erbenversorgung,
- ▶ **Entwicklung steuerplanerischer Instrumente** aus betriebswirtschaftlicher Gestaltungssicht,
- ▶ **Quantifizierung steuerlicher Wirkungen** der bestehenden Aktionsparameter.

[www.ESV.info/16547](http://www.ESV.info/16547)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin

Tel. (030) 25 00 85-265

Fax (030) 25 00 85-275

ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

### 3. Ländervergleich

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<b>3.1 Allgemein</b>				
Beschreibung der Rechtsform	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine eigenständige, rechtsfähige Organisation, die darauf ausgerichtet ist, einen vom Stifter bei Errichtung festgelegten Zweck nach Maßgabe des bei Errichtung festgeschriebenen Stifterwillens und unter Verwendung eines hierfür gewidmeten Vermögens dauerhaft zu verwirklichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stiftung ist ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes und nach dem Willen des Stifters einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Privatstiftung ist eine eigenständige Organisation, die auf die Verwirklichung des bei Errichtung festgeschriebenen Stifterwillens (Zwecks) mithilfe des hierzu gewidmeten Vermögens gerichtet ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (jur. Person) durch die einseitige Willensbildung des Stifters errichtet wird</li> </ul>
Alternative Rechtsformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unselbständige Stiftung (Synonyme: nicht rechtsfähige Stiftung, Treuhandstiftung, fiduziarische Stiftung)</li> <li>gGmbH, stiftungsähnlich gestaltete GmbH</li> <li>Verein, stiftungsähnlich gestaltet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unselbständige Stiftung (häufig als Zuzustiftung bei Dachstiftungskonstruktionen)</li> <li>Verein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftung nach Bundesstiftungs- und Fondsgesetz (BSFG)</li> <li>Stiftung nach einem der Landesstiftungsgesetze</li> <li>Verein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Trust</li> <li>Stiftungsähnliches Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.)</li> <li>Stiftungsähnliche Anstalt</li> <li>Verein</li> </ul>
Privatnützig / Eigennützig / Gemeinnützig / Familienstiftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abhängig vom Stiftungszweck werden gemeinnützige und nicht gemeinnützige (privatnützige) Stiftungen sowie Familienstiftungen unterschieden</li> <li>Unterscheidung v. a. steuerrechtlich</li> <li>Steuerliche Gemeinnützigkeit erfordert insb. eine ausschließlich gemeinnützige Zwecksetzung, gemeinnützige Stiftungen genießen weitgehende steuerliche Privilegierungen</li> <li>Zweck einer Familienstiftung ist die Förderung des Wohls einer oder mehrerer bestimmter Familien, für Familienstiftungen gelten steuerliche Besonderheiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Stiftungsrecht unterscheidet zwischen den gewöhnlichen Stiftungen und drei gesetzlichen Sonderformen (Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen)</li> <li>Stiftungen können nach ihrer Zweckbestimmung gemeinnützig oder privatnützig sein; eine gemischte Zweckgestaltung ist möglich</li> <li>Die Unterscheidung zwischen gemeinnützig und privatnützig ist v. a. für die steuerrechtliche Beurteilung relevant</li> <li>Gemeinnützige Stiftungen genießen weitgehende steuerrechtliche Privilegien</li> <li>Familienstiftungen sind in ihrer Zweckgestaltung stark eingeschränkt und als grundsätzlich privatnützige Stiftungen steuerrechtlich nicht privilegiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Privatstiftungen können eigennützig und gemeinnützig sein</li> <li>Gemeinnützigkeit und Eigennützigkeit sind im Wesentlichen steuerliche Kategorien</li> <li>Steuerliche „Gemeinnützigkeit“ ist i. d. R. nur möglich, wenn eine Stiftung gänzlich gemeinnützig ist</li> <li>„Gemischte Stiftungen“ gibt es nach der steuerlichen Einordnung nicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungen können einen privat-/eigennützigen oder einen gemeinnützigen Zweck haben</li> <li>Die privatnützige Stiftung existiert v. a. in Form der reinen oder gemischten Familienstiftung</li> <li>Gemeinnützige Stiftungen können steuerliche Privilegierung erlangen; Grundvoraussetzung ausschließlich gemeinnütziger Zweck und entsprechende Tätigkeit</li> <li>„Gemischte Stiftungen“ sind zulässig, Einordnung gemäß Überwiegen der privat- oder gemeinnützigen Leistungen</li> </ul>
<b>3.2 Zivilrecht/Stiftungsrecht</b>				
Errichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungsgeschäft (privatschriftlich oder Verfügung von Todes wegen)</li> <li>Anerkennung durch die Stiftungsbehörde am Sitz der Stiftung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungsurkunde (öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen)</li> <li>Vermögenswidmung</li> <li>Eintragung ins Handelsregister</li> <li>Grds. Übernahme der Stiftungsaufsicht durch zuständige Behörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Errichtung der Stiftungsurkunde und etwaiger Stiftungszusatzurkunden (Notariatsakt)</li> <li>Eintragung ins Firmenbuch auf Antrag an das Firmenbuchgericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Stiftungserklärung (Beglaubigung der Unterschriften) oder Errichtung von Todes wegen</li> <li>Gemeinnützige Stiftungen müssen zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit im Handelsregister eingetragen werden; nicht erforderlich bei privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen (nur Hinterlegung der sog. Gründungsanzeige)</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Wer kann Stifter sein?	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche Personen</li> <li>Juristische Personen, z. B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine</li> <li>Personengesellschaften</li> <li>Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche Personen</li> <li>Juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Verein, Stiftung)</li> <li>Rechtsgemeinschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft)</li> <li>Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche Personen</li> <li>Juristische Personen</li> <li>Personengesellschaften,</li> <li>Anderer rechtsfähige private Körperschaften (wie z. B. Privatstiftungen selbst)</li> <li>Öffentliche Körperschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche Personen</li> <li>Juristische Personen</li> <li>Stiftungen selbst oder ein Trust, sofern deren Dokumente das vorsehen</li> </ul>
Stiftungszweck und Stiftungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig ist im Grundsatz jeder Stiftungszweck, der das Gemeinwohl nicht gefährdet</li> <li>Der Stiftungszweck und die Grundzüge der Art und Weise der Zweckverwirklichung werden durch den Stifter im Stiftungsgeschäft festgelegt</li> <li>Über die laufenden Fördermaßnahmen entscheidet das zuständige Organ der Stiftung entsprechend der Kompetenzzuweisung der Satzung unter Beachtung der Festlegungen der Stiftungssatzung und des Stifterwillens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsatz der Stiftungsfreiheit bei gewöhnlichen Stiftungen: Jeder Zweck ist zulässig, welcher nicht unsittlich oder widerrechtlich ist</li> <li>Der Stiftungszweck umschreibt die Stiftungsaufgabe und den Destinatärkreis</li> <li>Der Stiftungszweck und der grundsätzliche Förderbereich werden durch den Stifter in der Stiftungsurkunde festgelegt</li> <li>Über die laufenden Fördermaßnahmen entscheidet der Stiftungsrat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zweck der Stiftung wird in der Stiftungsurkunde festgelegt. Die Begünstigten können in einer Stiftungszusatzurkunde genauer bezeichnet sein</li> <li>Der Stifter kann Regelungen zu den Ausschüttungen an die Begünstigten bzw. zur Erfüllung des Zwecks in der Stiftungsurkunde und/oder der Stiftungszusatzurkunde treffen</li> <li>Die Stiftungsurkunde kann eine Stelle (also z. B. eine natürliche Person) benennen, die Begünstigte festsetzen darf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Stiftungszweck einschließlich der Umschreibung der Begünstigten wird durch den Stifter in den Statuten sowie in einem optionalen Beistatut festgelegt</li> <li>Über die laufenden Fördermaßnahmen/Ausschüttungen entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der Statuten, allfälliger Beistatuten und Reglemente</li> </ul>
Stiftung auf Zeit / Verbrauchsstiftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrauchsstiftung ist zulässig</li> <li>Befristung der Stiftung ist möglich</li> <li>Mindestdauer für Verbrauchsstiftung und Stiftung auf Zeit: 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrauchsstiftung ist zulässig</li> <li>Befristung der Stiftung ist möglich</li> <li>Es gibt keine Mindestdauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrauchsstiftung ist zulässig</li> <li>Befristung der Stiftung ist möglich</li> <li>Es gibt keine gesetzliche Mindestdauer, aber eine Maximaldauer von 100 Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrauchsstiftung ist zulässig</li> <li>Errichtung einer befristeten Stiftung ist möglich</li> <li>Es gibt keine Mindestdauer</li> </ul>
Organisationsverfassung – Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorisches Organ ist der Stiftungsvorstand</li> <li>Fakultativ können weitere überwachende oder beratende Organe vorgesehen werden, es besteht weitreichende Gestaltungsfreiheit bei der Zuweisung der Rechte und Pflichten</li> <li>Wirkungsvolle interne Kontrolle zwischen den Organen ist anzustreben (Checks &amp; Balances)</li> <li>Keine Verpflichtung zur Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrates</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorische Organe sind der Stiftungsrat und grundsätzlich die Revisionsstelle</li> <li>Fakultativ können weitere Organe vorgesehen werden</li> <li>Die Stiftungsurkunde bestimmt die Organisation der Stiftung und die Art der Verwaltung</li> <li>Der Stifter besitzt große Freiheit bei der Gestaltung der Organisation</li> <li>Detaillierte Organisations- und Verfahrensbestimmungen werden oft in separaten Reglementen festgelegt</li> <li>Die Organisation muss zweckmäßig sein und einen rationalen Einsatz der Mittel ermöglichen, d. h. im Verhältnis zur Zweckverfolgung weder unter- noch überdimensioniert sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorische Organe sind der zmd. dreigliedrige Stiftungsvorstand als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie der Stiftungsprüfer als Kontrollorgan</li> <li>Fakultativ können weitere Organe gebildet werden (häufig Beirat), die Kontrollfunktion und beratende Tätigkeit übernehmen können</li> <li>Weitestgehend fakultativ ist der Aufsichtsrat, der nur bei der Erreichung bestimmter Arbeitnehmerszahlen zwingend eingerichtet werden muss</li> <li>[Reformvorschlag: Aufsichtsrat und Beirat werden durch ein - i. d. R. fakultatives - „Aufsichtsorgan“ ersetzt]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungsrat mit mind. zwei Mitgliedern, von denen eines ein in Liechtenstein zugelassener Treuhänder sein muss</li> <li>Bestellung eines Repräsentanten (Zustelladresse) zwingend notwendig</li> <li>Revisionsstelle obligatorisch bei gemeinnütziger Stiftung (Befreiung möglich)</li> <li>Fakultativ können weitere Organe vorgesehen werden</li> <li>Stiftungsratssitzungen sollten grds. in Liechtenstein abgehalten werden</li> </ul>
Geschäftsführungsorgan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand ist das gesetzliche Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung</li> <li>Vorbehaltlich abweichender Gestaltung ist der Vorstand allzuständig</li> <li>Mitglied des Vorstandes können natürliche und juristische Personen sein</li> <li>Keine gesetzlichen Inkompatibilitätsbestimmungen, aber entsprechende Satzungsregelung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand ist das Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung</li> <li>Die Stiftung hat zmd. drei Stiftungsvorstände</li> <li>[Reformvorschlag: Stiftungsvorstand kann auch nur eine Person sein; dann jedoch ist ein Aufsichtsorgan obligatorisch]</li> <li>Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand ist das Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung</li> <li>Mitglieder des Stiftungsrates können natürliche und/oder juristische Personen sein</li> <li>Keine gesetzlichen Inkompatibilitätsbestimmungen, aber entsprechende statutarische Bestimmungen möglich</li> <li>Stiftungsrat ist allzuständig, außer es gibt anderslautende Anordnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Stiftungsrat ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung</li> <li>Mitglieder des Stiftungsrates können natürliche und/oder juristische Personen sein</li> <li>Keine gesetzlichen Inkompatibilitätsbestimmungen, aber entsprechende statutarische Bestimmungen möglich</li> <li>Stiftungsrat ist allzuständig, außer es gibt anderslautende Anordnungen</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Zwingende Kontrollorgane	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Kontrollorgan ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Juristische Personen können Stiftungsratsmitglieder sein</li> <li>Stiftungsratssitzungen sollten am Sitz der Stiftung abgehalten werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Min. zwei Mitglieder müssen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im EWR-Raum haben <i>[Reformvorschlag: bei insgesamt weniger als drei Mitgliedern min. ein Mitglied]</i></li> <li>Begünstigte bzw. deren Verwandte dürfen nicht Stiftungsvorstand sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei gemeinnützigen Stiftungen ist eine Revisionsstelle grds. obligatorisch (Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag möglich)</li> <li>Revisionsstelle bei privatnützigen Stiftungen fakultativ</li> <li>Die Revisionsstelle überprüft einmal pro Jahr, ob das Stiftungsvermögen zweckkonform verwaltet und verwendet wird</li> </ul>
Fakultative Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fakultativ können weitere Organe gebildet werden (z. B. Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium genannt) und für abgrenzbare Bereiche können besondere Vertreter bestellt werden</li> <li>Bei der Zuweisung von Kontroll- und/oder Beratungskompetenzen, Informationsrechten, Zustimmungsvorhalten, Besetzungs-/Abberufungsrechten etc. besteht weitgehende Gestaltungsfreiheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Revisionsstellenpflicht (Opting – out möglich bei sehr kleinen Stiftungen mit bescheidener Tätigkeit)</li> <li>Wahl durch den Stiftungsrat; mindestens ein Mitglied muss Wohnsitz/Sitz oder seine Zweigniederlassung in der Schweiz haben</li> <li>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstellt über das Ergebnis einen Prüfungsbericht (internes Governance-Element)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Stiftungsprüfer ist ein obligatorisches Kontrollorgan, i. d. R. vom Gericht zu bestellen</li> <li>Begünstigte dürfen nicht Stiftungsprüfer sein</li> <li>Er prüft Jahresabschluss, Lagebericht und Buchführung, Er erstattet Prüfbericht und kann Anträge an das Gericht stellen</li> <li><i>[Reformvorschlag: Stiftungsprüfer prüft auch Zweckerfüllung]</i></li> <li>Aufgrund von Arbeitnehmerbestimmungsvorschriften kann auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates obligatorisch sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Optional können weitere Organe (z. B. Prokurator, Beirat, Kuratorium, etc.) eingerichtet werden</li> <li>Großer Gestaltungsraum, innerhalb dessen solchen Organen Beratungs-, Zustimmung-, oder Kontrollrechte eingeräumt werden können</li> <li>Möglichkeit der Einrichtung eines Kontrollorgans, wodurch die Rechte der Begünstigten auf Information auf einen Kerngehalt eingeschränkt werden können</li> </ul>
Einflussnahme des Stifters	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Errichtung hat der Stifter umfassende Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>Nach der Anerkennung der Stiftung ist allein der bei Errichtung zum Ausdruck gekommene Stifterwille maßgeblich, nicht der ggf. geänderte gegenwärtige Wille des Stifters</li> <li>Nachträgliche Satzungsänderungen, Zweckänderungen und sonstige Grundlageneänderungen (Aufhebung, Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen, im Einklang mit dem Stifterwille und nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Errichtung hat der Stifter umfassende Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>Zweckänderungen nach Errichtung sind nur sehr restriktiv und in der Regel nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich</li> <li>Der Stifter kann persönlich eine Zweckänderung beantragen, falls die Stiftungsurkunde einen Zweckänderungsvorbehalt enthält, erstmals nach 10 Jahre ab Errichtung und mind. 10 Jahre nach der letzten Änderung</li> <li>Der Stifter kann Mitglied des Stiftungsrats sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fakultativ können weitere (auch mehrere) Organe vorgesehen werden (i. d. R. ist das ein Beirat)</li> <li>Dabei gibt es eine große Gestaltungsfreiheit. Der Beirat kann Zustimmungsvorhalte, Kontrollrechte, Bestell- und Abberufungsrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand haben</li> <li>Begünstigte dürfen Mitglieder eines „Beirates“ sein bzw. Mitglieder bestellen</li> <li>Auch ein Aufsichtsrat kann fakultativ eingerichtet werden; nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Begünstigte sein</li> <li><i>[Reformvorschlag: Aufsichtsrat und weitere Organe entfallen für ein – i. d. R. fakultatives – „Aufsichtsorgan“, dass mit größerem Einfluss ausgestattet werden darf, jedoch mindestens drei Mitglieder haben muss, wovon ein Drittel „unabhängig“ sein muss]</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Errichtung umfassende Gestaltungsmöglichkeiten, z. B. Vorbehalt eines uneingeschränkten Widerrufs- und Änderungsrechts des Stifters (nur wenn nat. Person) sowie detaillierte Bestimmungen zur Zweckverwirklichung in Beistatuten/Reglementen möglich</li> <li>Nach Entstehung der Stiftung ist der Wille des Stifters in den Stiftungsdokumenten grds. erstarrt; nachträgliche Abänderungen im Rahmen allenfalls vorbehaltenen Rechte sowie des Gesetzes und der Stiftungsdokumente zulässig</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Besonderheiten bei privatnützigen Stiftungen und/oder Familienstiftungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stifter kann nach der Anerkennung Mitglied des Stiftungsvorstands oder eines fakultativen Kontroll-/Beratungsorgans sein und sich über das Organ in der Stiftung einbringen</li> <li>- Einräumung von Sonderrechten für den Organ, Bestellungsrecht für die Organe, Zustimmungsvorbehalte, Mehrfachstimmrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen</li> <li>- Familienstiftungen sind bezüglich ihres zulässigen Zwecks stark eingeschränkt: Das Stiftungsvermögen darf grundsätzlich nur „zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken“ verwendet werden (besondere Bedürfnis- und Bedarfssituation, Existenzsicherung)</li> <li>- Familienstiftungen müssen sich seit dem 1.1.2016 im Handelsregister eintragen, sind aber von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit und unterstehen nicht der behördlichen Aufsicht</li> <li>- Familienstiftungen sind in der Regel steuerlich unattraktiv (s. u.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte der Stifter selbst Begünstigter, mit einem Begünstigten direkt oder bis zur vierten Seitenlinie verwandt sein, oder ein Unternehmen, das Begünstigter ist, beherrschen, ist der Stifter von der Ausübung des Vorstandsamtes ausgeschlossen; dasselbe gilt für Personen, die er mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Stiftungsvorstand betraut hat (z. B. Mandatsverträge mit Weisungsrecht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stifter kann als Mitglied eines Stiftungsorgans Einfluss auf die Fördermaßnahmen Ausschüttungen nehmen</li> <li>- Unterbreitung unverbindlicher Vorschläge an den Stiftungsrat in Form einer Wunsch-erklärung („Letter of Wishes“) möglich</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezüglich der Organisationsverfassung bestehen keine gesetzlichen Besonderheiten für privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen</li> <li>- Bei Familienstiftungen und unternehmensverbundenen Stiftungen ergeben sich allerdings besondere tatsächliche Anforderungen an die Gestaltung der Foundation Governance (Stiftungsorgane, Besetzung der Organe und Befugnisse), um einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Stifter, der Stifterfamilie und ggf. dem Unternehmen zu erreichen</li> <li>- Besonderheiten bestehen bei der Stiftungsaufsicht und im Steuerrecht (s. u.)</li> </ul>		<p>Besonderheiten gelten bei der eigennützigen Stiftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte der Stifter selbst Begünstigter, mit einem Begünstigten direkt oder bis zur vierten Seitenlinie verwandt sein, oder ein Unternehmen, das Begünstigter ist, beherrschen, ist der Stifter von der Ausübung des Vorstandsamtes ausgeschlossen; dasselbe gilt für Personen, die er mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Stiftungsvorstand betraut hat (z. B. Mandatsverträge mit Weisungsrecht)</li> <li>- Begünstigten können jedoch u. a. folgende Rechte eingeräumt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung und (beschränkt) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes</li> <li>• Zustimmungsvorbehalte/Vetorechte vor Abschluss besonderer Handlungen oder Geschäfte</li> <li>• Konsultations- bzw. Berichtspflicht des Stiftungsvorstandes vor Abschluss bestimmter Handlungen oder Geschäfte</li> <li>• Mitgliedschaft in einem Kontrollorgan (i. d. R. Beirat); Bestellung von Mitgliedern eines Beirates</li> <li>• weitergehende Informations- und Einsichtsrechte</li> <li>• Nominierung eines Stiftungsprüfers</li> <li>• Errichtung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat</li> </ul> </li> <li>- [Reformvorschlag: Die neuen „Aufsichtsräger“ dürfen zusätzlich einen <i>Stiftungsprüfer</i> bestellen, die <i>Vergütung des Vorstandes regeln und Begünstigte ernennen</i>]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgesehen von den abweichenden Errichtungsvoraussetzungen bestehen keine gesetzlichen Besonderheiten für privatnützige Stiftungen oder Familienstiftungen</li> <li>- Allgemein großer individueller Gestaltungsspielraum bezüglich der Organisation der Stiftung, um entsprechend den Wünschen des Stifters eine angemessene Einflussnahme und einen passenden Ausgleich der Interessen der verschiedenen Beteiligten (Stifter, Stifterfamilie, Familienunternehmen) zu gewährleisten</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Vergütung der Stiftungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit in der Stiftungssatzung nichts abweichendes bestimmt ist, sind die Organe grundsätzlich ehrenamtlich tätig und bekommen ihre Aufwendungen erstattet</li> <li>- Aufwandspauschale oder Vergütung sind ausdrücklich vorgesehen sind</li> <li>- Bei gemeinnützigen Stiftungen verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht die objektive Angemessenheit des Entgelts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stiftungsorgane erhalten eine Entschädigung für effektive Spesen und Barauslagen</li> <li>- Der Stiftungsrat ist in der Praxis häufig ehrenamtlich tätig (Richtlinien der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht)</li> <li>- Die Vergütung von Geschäftsführungsaufgaben ist auch bei grundsätzlichlicher Ehrenamtlichkeit im Einzelfall möglich</li> <li>- Die Vergütung der Stiftungsräte spielt eine wichtige steuerrechtliche Rolle: Grundsätzlich nur bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Stiftungsräte wird die Stiftung steuerbefreit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigung für Spesen und Barauslagen sind i. d. R. vorgesehen</li> <li>- Stiftungsvorstand kann ehrenamtlich tätig sein, jedoch ist eine Vergütung aufgrund der Haftung und in Hinblick auf die mit der Position verbundene Arbeit üblich</li> <li>- Soweit keine abweichende Regelung in der Stiftungsurkunde besteht, ist die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes grundsätzlich entgeltlich</li> <li>- Eine unangemessene hohe Vergütung kann als Begünstigung des Stiftungsvorstandes angesehen werden, wodurch die Unvereinbarkeitsregeln verletzt würden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stiftungsrat kann ehrenamtlich tätig werden, jedoch ist eine Vergütung aufgrund der mit der Position verbundenen Tätigkeit und der umfangreichen Haftung üblich</li> <li>- Grds. Recht des Stiftungsrates auf Entschädigung seiner Aufwendungen</li> <li>- Verwaltungskosten müssen sich im angemessenen Rahmen bewegen, um nicht für die Steuerbefreiung schädlich zu sein (bei Gemeinnützigkeit)</li> </ul>
Haftung der Stiftungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgeltlich tätige Mitglieder eines Organs / besondere Vertreter haften der Stiftung gegenüber für jede Fahrlässigkeit (Entgelt höher als 720 € p. a.)</li> <li>- Ehrenamtliche Mitglieder eines Organs / besondere Vertreter haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dasselbe gilt sofern ein Entgelt von max. 720 € p. a. gewährt wird</li> <li>- Sorgfaltsmaßstab wird entsprechend der Business Judgement Rule konkretisiert</li> <li>- Die Wirkung einer Entlastung des Vorstands durch ein Kontrollorgan ist bislang nicht abschließend geklärt</li> <li>- Absicherung über eine D&amp;O-Versicherung ist möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stiftungsrat und weitere Personen mit Organfunktion haften persönlich bei Vorsatz und Fahrlässigkeit</li> <li>- Evtl. Haftungsmitlerung bei ehrenamtlicher Organamtlichkeit</li> <li>- Absicherung über D&amp;O-Versicherung ist möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stiftungsvorstand hat die Aufgaben als Stiftungsvorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen = erhöhter Sorgfaltsmaßstab und persönliche Haftung des Stiftungsvorstandes gegenüber der Stiftung für jede Fahrlässigkeit</li> <li>- Die zur Business Judgement Rule entwickelten Prinzipien sind grundsätzlich anwendbar</li> <li>- Entlastung des Vorstandes durch ein Kontrollorgan ist nach überwiegender Ansicht nicht möglich und hätte daher keine befreiende Wirkung</li> <li>- Absicherung über D&amp;O-Versicherung ist möglich</li> <li>- <i>(Reformvorschlag: Entlastung durch Aufsichtsgorgan nun vorgesehen)</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Haftung des Stiftungsrates bei Vorsatz und Fahrlässigkeit</li> <li>- Grundsätze der gesetzlich verankerten Business Judgement Rule sind entsprechend anwendbar</li> <li>- Handelt der Stiftungsrat ehrenamtlich, kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden</li> <li>- Absicherung über D&amp;O-Versicherung ist möglich</li> </ul>
Verwaltung des Stiftungsvermögens	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stifter kann in der Satzung Vorgaben zur Vermögensverwaltung und zu zulässigen Vermögensanlagen machen; es sollte aber Spielraum verbleiben</li> <li>- Konkretisierung und Aktualisierung sollte durch Anlagerichtlinien erfolgen (u. a. Anlageziele, Anlageklassen, Zuständigkeiten und Verfahren)</li> <li>- Im Grundsatz gelten die Pflicht zur Vermögenserhaltung und zur Ertrag bringenden Vermögensanlage; daneben keine präzisierenden Vorgaben im Bundesrecht und einheitliche Umschreibungen im Landesrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben: Die Anlagevorschriften richten sich nach den Vorgaben in der Stiftungsurkunde oder im Stiftungsreglement</li> <li>- Fehlen Anlagevorschriften, sind die Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Substanzerhaltung zu beachten</li> <li>- In der Praxis orientieren sich viele Stiftungen an den eher konservativen Anlagerichtlinien für Pensionskassen (BW 2)</li> <li>- Nutzungskonzept sowie Kapitalverzehr sind möglich, sofern in der Stiftungsurkunde vorgesehen; 100% Aktien bzw. andere risikoreiche Anlageformen sind nicht empfohlen</li> <li>- Ein Anlagemandat ist empfehlenswert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich keine Einschränkungen, die Stiftungsvorstände haben den Stiftungszweck „sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters“ zu erfüllen</li> <li>- Der Stifter kann verbindliche Vorgaben zur Verwaltung des Vermögens machen, an die sich die Stiftungsvorstände zu halten haben, wie bspw. die Trennung von Rechenkreisen oder den unbedingten Erhalt bestimmter Vermögensgegenstände vorschreiben</li> <li>- Kapitalanlage muss nicht grundsätzlich mündelsicher sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Stiftungszweck nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung</li> <li>- Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen</li> <li>- Der Stifter kann konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen (es ist empfehlenswert, dass der Stifter konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien in den Stiftungsdokumenten oder einem Reglement aufnimmt)</li> </ul>



	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Externe Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eckpunkte: breite Diversifikation, keine Spekulationsgeschäfte, keine Klumpenrisiken, keine ertraglosen Anlagen, hinreichende Informationsbeschaffung und Dokumentation sowie Überwachung</li> <li>- Stiftungsvorstand hat als Sorgfaltsmaßstab die Business Judgement Rule einzuhalten; bei einem Verstoß kommt eine persönliche Haftung gegenüber der Stiftung in Betracht</li> <li>- Laufende Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes am Sitz der Stiftung</li> <li>- Stiftungsaufsicht ist reine Rechtsaufsicht, überwacht wird die Gesetz- und Satzungs-mäßigkeit der Stiftungsverwaltung sowie die Einhaltung des Stifterwillens</li> <li>- Mittel der Aufsicht sind in den Landesstiftungsgesetzen geregelt und umfassen regim. Rechnungslegungspflichten, Anzeigepflichten, Informationsrechte, Beanstandung, Ersatzvornahme, Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Sachwaltern, Genehmigung von Satzungs- und Grundlagenänderungen</li> <li>- Tatsächliche Geschäftsführung gemeinnütziger Stiftungen unterliegt daneben der Kontrolle durch die Finanzverwaltung, überwacht wird die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören (externes Governance-Element)</li> <li>- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zweck und dem räumlichen Wirkungskreis der Stiftung</li> <li>- Die Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt von der Stiftung eine jährliche Berichterstattung (Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, aktuelle Liste des Stiftungsrats)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rudimentäre Kontrolle von bspw. Änderungenbeschlüssen oder Firmenbucheingaben durch das Firmenbuchgericht</li> <li>- Keine ständige, öffentliche Aufsicht, bzw. Überwachung der Zweckerfüllung (auch nicht durch das Firmenbuchgericht)</li> <li>- Begünstigte und andere Organmitglieder können ein behördliches Eingreifen veranlassen (z. B. Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund). Organe oder Organmitglieder können bei Gericht eine Sonderprüfung beantragen</li> <li>- Regelmäßige Überwachung der Zweckerfüllung erfolgt nur innerhalb der Stiftung durch das zwingende Organ des Stiftungsprüfers - [Reformvorschlag: <i>Aufwertung des Stiftungsprüfers bei der Überwachung der Zweckerfüllung</i>]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Externe Foundation Governance: Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA), welche beim Amt für Justiz angesiedelt ist und die gemeinnützigen Stiftungen beaufsichtigt</li> <li>- Stiftungsbeteiligte (Stifter, Begünstigte, Mitglieder von Stiftungsorganen) können bei Gericht den Erlass gebotener Anordnungen (z. B. Kontrolle oder Abberufung von Stiftungsorganen, Aufhebung von Beschlüssen, Sonderprüfungen) beantragen</li> </ul>
Besonderheiten bei privatnützigen Stiftungen und/oder Familienstiftungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen unterliegen nach den Stiftungsgesetzen einiger Bundesländer einer reduzierten Aufsicht durch die Stiftungsbehörden und sind im Einzelfall vollständig von der laufenden Aufsicht freigestellt</li> <li>- Satzungs- und Grundlagenänderungen bei privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde</li> <li>- Überwachung durch die Finanzverwaltung bzgl. des Gemeinnützigkeitsrechts findet bei privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen nicht statt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der behördlichen Aufsicht</li> <li>- Über Beanstandungen entscheiden die Zivilgerichte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatstiftungen unterstehen keiner staatlichen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde</li> <li>- Begünstigte haben einen gesetzlichen Informationsanspruch gegen den Stiftungsvorstand und Antragsrechte an das Gericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen unterstehen keiner staatlichen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde</li> <li>- Für privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen ist die Revisionsstelle fakultativ</li> <li>- Begünstigte haben einen gesetzlichen Anspruch auf Information, um die Kontrolle der zweckkonformen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu gewährleisten (interne Foundation Governance)</li> <li>- Begünstigte sind befugt, eine gerichtliche Kontrolle zu veranlassen, was zum Erlass gebotener Anordnungen von Sonderprüfungen, Aufhebung von Beschlüssen der Organe, Abberufung der Stiftungsorgane, etc.)</li> </ul>

3.3 Steuerrecht

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Steuerpflicht für nicht-gemeinnützige Stiftungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich sind rechtsfähige Stiftungen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer (Steuersatz von 15 % + Solidaritätszuschlag)</li> <li>Gewerbliche Einkünfte der Stiftung unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer</li> <li>Entgeltliche Lieferungen und Leistungen der Stiftung unterliegen der Umsatzsteuer</li> <li>Unentgeltliche Zuwendungen an die Stiftung unterliegen der Schenkung-/Erbchaftsteuer (allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiungen/Privilegierungen gelten entsprechend) und können beim Zuwendenden grundsätzlich nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden</li> <li>Auskehrungen der Stiftung an ihre Destinatäre sind beim Destinatär entweder als Kapitaleinkünfte oder (nachrangig) als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig</li> <li>Ein Erwerb aufgrund der Aufhebung der Stiftung unterliegt beim Erwerber der Schenkungsteuer und, soweit Erträge ausgekehrt werden, nach umstrittener Ansicht der Finanzverwaltung zudem der Einkommensteuer</li> <li>Ein Vermögensteuer existiert in Deutschland nicht</li> <li>Weitreichende Steuerbefreiungen und Vergünstigungen gelten für gemeinnützige Stiftungen und für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen</li> <li>Einige Besonderheiten gelten für Familienstiftungen</li> <li>Zuwendungen an ausländische Stiftungen werden in Deutschland ertrag- und schenkungsteuerlich nur anerkannt, wenn die ausländische Stiftung als Rechtsträger in Deutschland anerkannt wird und die Stiftung über das zugewendete Vermögen im Verhältnis zum Zuwendenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Andernfalls wird die Zuwendung nicht als schenkungsteuerbarer Vorgang behandelt und das zugewendete Vermögen sowie die Erträge daraus werden weiterhin dem Zuwendenden bzw. den Begünstigten zugerechnet. Von Widerrufs- und Einflussnahmerechten im ausländischen Stiftungsrecht ist bei entsprechendem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungen werden als juristische Personen besteuert</li> <li>In der Regel entrichten die Stiftungen eine Gewinnsteuer und eine Steuer vom Kapital, sofern sie nicht aufgrund ihres gemeinnützigen, humanitären, kirchlichen, kulturellen oder ähnlichen Zweckes von der Steuerpflicht befreit sind</li> <li>Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister</li> <li>Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons-ebene werden Einlagen in das Vermögen der Stiftungen nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet</li> <li>Zuwendungen zur Errichtung von Stiftungen und/oder an bestehende Stiftungen unterliegen allerdings der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Kantonen. In den Kantonen Schwyz und Obwalden wird keine Erbschaft- und Schenkungsteuer erhoben</li> <li>Die Ausschüttungen an Destinatäre unterliegen in der Regel der Einkommenssteuer</li> <li>Bei der direkten Bundessteuer bezahlen die Stiftungen keine Kapitalsteuer. Hingegen besteuern sämtliche Kantone das Stiftungsvermögen (Reinvermögen), und zwar wie es nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen berechnet wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich unterliegen Privatstiftungen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich der 25 %-igen Körperschaftsteuer</li> <li>Es kommen besondere Steuervorschriften für Privatstiftungen zur Anwendung (§ 13 KStG). So unterliegen etwa Einkünfte aus Kapitalvermögen der sogenannten Zwischensteuer von 25%, die unter bestimmten Voraussetzungen (insb. aus Anlass von Zuwendungen an die Begünstigten) vom Finanzamt an die Privatstiftung zurück-erstattet wird</li> <li>Zuwendungen vom Stifter oder anderen Personen an eine Privatstiftung unterliegen grundsätzlich der Stiftungseinkommensteuer mit 2,5% vom Verkehrswert des in die Privatstiftung eingebrachten Vermögens</li> <li>Sofern in Österreich belegene Immobilien in die Privatstiftung eingebracht werden, wird 6% Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert ausgelöst</li> <li>Zuwendungen an die Begünstigten unterliegen grundsätzlich der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer. Zuwendungen an ausländische Begünstigte können aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Kapitalertragsteuer befreit sein</li> <li>Bei Auflösung der Privatstiftung unterliegen die Zuwendungen an die Letztbegünstigten ebenfalls der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer, wobei unter bestimmten Voraussetzungen nur die Wertsteigerungen während der Behaltedauer der Privatstiftung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden</li> <li>Für Zuwendungen von und an gemeinnützige Privatstiftungen gibt es weitreichende Steuerbefreiungen</li> <li>Sofern die Privatstiftung unternehmerisch tätig wird (z. B. Vermietung), unterliegen entgeltliche Lieferungen und Leistungen der Privatstiftung der Umsatzsteuer. Die Privatstiftung hat in diesem unternehmerischen Bereich grundsätzlich auch einen Vorsteuerabzug</li> <li>Es gibt derzeit in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungsteuer, keine Gewerbesteuer und keine Vermögensteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Ertragsbesteuerung (Steuersatz von 12,5 % des Reinertrags, Mindestertragsteuer von 1.800 SFr)</li> <li>Eine Widmungsteuer von 3,5 % des zugewendeten Vermögens fällt an, wenn dieses Vermögen vor der Zuwendung in Liechtenstein der Vermögensteuer unterlag, und mit der Errichtung einer unwiderruflichen Stiftung der Vermögensteuer entzogen wird</li> <li>Eine Gründungsabgabe von 0,02 % des statutarischen Kapitals der Stiftung, mind. 200 SFr, ist bei Stiftungserrichtung zu entrichten</li> <li>Die Stiftung untersteht in Liechtenstein keiner Vermögensteuer</li> <li>In Liechtenstein wurde per 1.1.2011 die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft</li> <li>Zuwendungen der Stiftung an in Liechtenstein steuerpflichtige Begünstigte (natürliche Personen) unterliegen bei einer unwiderruflichen Stiftung mit nicht wertmäßig bestimmbarer Begünstigung der Erbschaftsteuer</li> <li>Zuwendung der Stiftung an Begünstigte, die in Liechtenstein nicht steuerpflichtig sind, unterliegen keinerlei liechtensteinischer Erbschafts- oder Quellensteuer</li> <li>Auf Antrag kann sich eine Stiftung der Besteuerung als Privatvermögensstruktur unterstellen; die Stiftung bezahlt dann lediglich die Mindestertragsteuer und wird die Stiftung sich auf das Halten, Verwalten und Veräußern ihres Vermögens beschränkt (keine wirtschaftliche Tätigkeit), und dass die Stiftung auf allfällige Beteiligungsgesellschaften keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf deren Verwaltung tatsächlich ausübt</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<p>Anerkennung der Gemeinnützigkeit inländischer Stiftungen</p>	<p>Inlandsbezug daher vorsichtig Gebrauch zu machen. Eine steuerliche Zurechnung der Erträge einer ausländischen Familienstiftung zum Zuwendenden bzw. den Begünstigten kommt weiterhin in Betracht, wenn die Stiftung ihren Sitz außerhalb der EU/EWR hat. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zuwendung an eine ausländische Stiftung in Deutschland Ertragsteuern auslöst und ob es zu einer ertrag- und/oder schenkungssteuerlichen Doppelbesteuerung kommt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung erfolgt durch die örtlich zuständige Finanzbehörde am Sitz der Stiftung</li> <li>- Antrag auf Anerkennung der Einhaltung der satzungsmässigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit</li> <li>- Abstimmung und Vorabprüfung vor Errichtung üblich</li> <li>- Voraussetzung für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status als steuerbegünstigte Stiftung ist, dass die Stiftung nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgt und ihre Mittel zur Verwirklichung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke dauerhaft gebunden sind, die Selbstlosigkeit bedingt eine zeitnahe Mittelverwendung und die begrenzte Möglichkeit der Rücklagenbildung</li> <li>- Die Stiftung darf daneben bis zu 1/3 ihres Einkommens zur angemessenen Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwenden (enges Verständnis der Finanzverwaltung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige kantonale Steueramt</li> <li>- Antrag an das kantonale Steueramt</li> <li>- Vorausgesetzt wird das Vorliegen einer Übernahmeverfügung der Aufsichtsbehörde</li> <li>- Voraussetzungen der Steuerbefreiung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Gemeinnütziger Zweck (auch öffentlicher oder Kultuszweck)</li> <li>· Ausschließliche Mittelverwendung für gemeinnützigen Zweck</li> <li>· Unwiderrufliche Zweckbindung (bei Stiftungsauflösung hat das Vermögen an andere steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen)</li> <li>· Tatsächliche Tätigkeit</li> <li>· Verfolgung des Allgemeininteresses (Wohlfahrt und keine Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke der Stiftung, weshalb grundsätzlich Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Stiftungsrats verlangt wird)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerliche Anerkennung erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt</li> <li>- Offenlegung sämtlicher Urkunden (Stiftungs-urkunde, Stiftungszusatzurkunde)</li> <li>- Voraussetzungen für den Gemeinnützigkeitsstatus in Österreich: Privatstiftung muss nach ihrer Stiftungsurkunde und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 ff. OBAO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerliche Anerkennung erfolgt durch die liechtensteinische Steuerverwaltung</li> <li>- Antrag auf Steuerbefreiung</li> <li>- Voraussetzungen für Steuerbefreiung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Eintragung im HR</li> <li>· ausschließlicher und unwiderruflicher gemeinnütziger Zweck im Sinne der gesetzlichen (zivilrechtlichen) Definition gem. Art. 107 Abs. 4a) PGR</li> <li>· keine Erwerbsabsichten</li> <li>· tatsächliches Tätigwerden im Sinne des gemeinnützigen Zwecks, Angemessenheit der Verwaltungskosten</li> <li>· bei Auflösung der Stiftung muss das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Tätigkeiten gemäß Stiftungszweck zugeführt werden</li> <li>· Rückfluss an Stifter ist statutarisch ausgeschlossen</li> </ul> </li> </ul>
<p>Steuerliche Begünstigungen für inländische gemeinnützige Stiftungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, Ausnahme: Einkünfte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Rückausnahme für sog. Zweckbetriebe</li> <li>- Keine generelle Befreiung von der Umsatzsteuer, jedoch punktuelle Befreiungen und Vergünstigungen</li> <li>- Befreiung von der Grundsteuer, aber keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer</li> <li>- Zuwendungen der gemeinnützigen Stiftung im Rahmen ihres steuerbegünstigten Zwecks sind steuerbefreit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich nur für Gewinn und Kapital, welche ausschließlich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck gewidmet sind (bei gemischten Zwecken: Spartenrechnung)</li> <li>- Befreiung von Kapital-, Gewinn-, Erbschaft- und Schenkungssteuer</li> <li>- Hinsichtlich der Grundstückgewinnsteuer ist eine Abklärung im jeweiligen Kanton erforderlich</li> <li>- Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Gewerbebetrieb unterliegen grundsätzlich der Besteuerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich Befreiung von der Körperschaftsteuer, Ausnahme: beschränkte Steuerpflicht in Bezug auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen)</li> <li>- Nicht generell von der Umsatzsteuer befreit, in Teilbereichen werden aber Befreiungen bzw. Ermäßigungen vorgesehen</li> <li>- Zuwendungen an Begünstigte sind i. d. R. steuerbefreit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinnützige Stiftungen sind nach erfolgreichem Antrag an die Steuerbehörde von der Ertragsteuer befreit</li> <li>- Zuwendungen der gemeinnützigen Stiftung an Begünstigte sind in FL steuerfrei</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Besteuerung von Zuwendungen an inländische gemeinnützige Stiftungen und steuerliche Abzugsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind grundsätzlich von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit</li> <li>- Spenden und Zustiftungen können beim Zuwendenden bei der Ermittlung der ESt/KSt/GewSt innerhalb folgender Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>· bis max. 20% der Einkünfte oder</li> <li>· 4 Promille der Gesamtumsätze zzgl. Löhnen und Gehältern</li> <li>· Erweiterte Abzugsmöglichkeit für Zuwendungen in den Vermögensstock (zu erhaltendes Vermögen): bis zu 1 Mio. € innerhalb von 10 Jahren bzw. bei zusammenveranlagten Ehepartnern bis zu 2 Mio. €</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerschweizerische Zuwendungen an eine steuerbefreite gemeinnützige Stiftung sind i. d. R. von der Erbschaft-/Schenkungssteuer nach Maßgabe der kantonalen Gegenrechtsvereinbarungen sowie allfälligen faktischen Gegenrechte befreit</li> <li>- Innerschweizerische Zuwendungen an eine steuerbefreite gemeinnützige Stiftung können in gewissem Umfang beim Zuwendenden steuerlich in Abzug gebracht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind grundsätzlich von der 2,5% Stiftungseinkommensteuer befreit</li> <li>- Spenden können bei der Ermittlung der Einkommensteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden, sofern die Stiftung in der Liste der begünstigten Spendeneempfänger, die vom Bundesministerium für Finanzen jährlich veröffentlicht wird, enthalten ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungen an die Stiftung durch in FL nicht (un-)beschränkt Steuerpflichtige sind in FL steuerfrei</li> <li>- Zuwendungen von in FL (un-) beschränkt Steuerpflichtigen an steuerbefreite gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen können im Umfang von max. 10% des steuerpflichtigen Erwerbs von der Erwerbsteuer abgezogen werden</li> <li>- Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungssteuer in FL per 1.1.2011</li> </ul>
Besteuerung von Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Stiftungen und steuerliche Abzugsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungen an eine ausländische Stiftung sind von der Schenkung-/Erbschaftsteuer befreit, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stiftung die Voraussetzungen der §§ 52 ff. AO erfüllt (s. o.), Amtshilfe und Steuerbeitragsleistung sind und sog. spezifischer Inlandsbezug vorliegt, oder</li> <li>· Zuwendung ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach §§ 52 ff. AO erfolgt und entsprechende Verwendung gesichert ist</li> </ul> </li> <li>- Zuwendungen an ausländische Stiftung mit Sitz in EU/EWR sind bei der ESt/KSt/GewSt innerhalb der für Zuwendungen an inländische Stiftungen genannten Höchstbeträge abzugsfähig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stiftung in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist und in Deutschland selbst als steuerbegünstigt anerkannt ist, oder</li> <li>· Stiftung die Voraussetzungen der §§ 52 ff. AO erfüllt (s. o.), Amtshilfe und Steuerbeitragsleistung sind und sog. spezifischer Inlandsbezug vorliegt</li> </ul> </li> <li>- Zuwendung an Stiftung mit Sitz außerhalb EU/EWR kann in der ESt/KSt/GewSt nicht geltend gemacht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzüberschreitende Zuwendungen von der Schweiz aus an gemeinnützige Stiftungen im Ausland sind nach Maßgabe der Gegenrechtsvereinbarungen sowie faktischen Gegenrechten von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit.</li> <li>- Voranfrage bei den Steuerbehörden (Ruling) empfehlenswert</li> <li>- Grenzüberschreitende Zuwendungen können beim Zuwendenden steuerlich nicht in Abzug gebracht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird derzeit keine Erbschaft- und Schenkungssteuer in Österreich erhoben</li> <li>- Spenden an gemeinnützige Stiftungen in der EU können bei der Ermittlung der Einkommensteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden, nicht hingegen Spenden an gemeinnützige Stiftungen in Drittländern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungssteuer in FL per 1.1.2011</li> <li>- Zuwendungen von in FL (un-) beschränkt Steuerpflichtigen an steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen im EWR und der Schweiz können im Umfang von max. 10% des steuerpflichtigen Erwerbs von der Erwerbsteuer abgezogen werden</li> <li>- Zuwendungen an Stiftungen außerhalb des EWR bzw. der Schweiz sind nicht abzugsfähig</li> </ul>
Besonderheiten bei Familienstiftungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Zuwendungen bei Errichtung einer inländischen Familienstiftung wird anstelle der für privatnützige Stiftungen geltenden Steuerklasse III (Freibetrag 20.000 €, Steuersatz 30 oder 50%) die Steuerklasse nach dem Verhältnis des Stifters zum entferntesten möglichen Destinatär angewendet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Besonderheiten für Familienstiftungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Besonderheiten für Familienstiftungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Besonderheiten für Familienstiftungen</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Vermögen der inländischen Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre der Erbschaftsteuer; es wird erbschaftsteuerlich eine Vererbung des Stiftungsvermögens auf zwei Kinder fingiert (2x Freibetrag, Steuertarif für Erwerb des hälftigen Vermögens); allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiungen/Privilegierungen gelten entsprechend; Stundung auf 30 Jahre möglich (Zinssatz 5,5 %)</li> <li>– Keine Erbschaftsteuer für ausländische (Familien-)Stiftungen</li> <li>– Beim Erwerb von Stiftungsvermögen bei Aufhebung einer inländischen Familienstiftung wird die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Erwerber ermittelt; allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiungen/Privilegierungen gelten entsprechend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellung der Gründungsdokumente (Stiftungsurkunde und ev. Reglement)</li> <li>– In der Praxis empfehlenswert: Vorabstimmung der Gründungsdokumente mit Aufsichtsbehörde, Steuerbehörde und Handelsregisterbehörde</li> <li>– Stiftungsurkunde muss entweder der Form der öffentlichen Urkunde oder derjenigen der Verfügung von Todes wegen genügen</li> <li>– Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister durch Organe der zukünftigen Stiftung oder bei Erbstiftungen durch die Eröffnungsbehörde</li> <li>– Gesuch um Aufsichtsübernahme bei der Aufsichtsbehörde und Gesuch um Steuerbefreiung bei der Steuerbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Errichtung der Stiftungsurkunde und der etwaigen Stiftungszusatzurkunde in Notariatsaktform</li> <li>– Antrag beim zuständigen Firmenbuchgericht auf Eintragung der Stiftung und der ersten Stiftungsvorstände</li> <li>– Eintragungsgebühr geringfügig</li> <li>– Kosten des Notars zur Errichtung ein oder zweier Notariatsakte (nach Notariatsordnung abhängig vom gestifteten Vermögen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellung der Gründungsdokumente (Statuten, Beistatuten, evtl. Reglemente), wobei es der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters bedarf</li> <li>– Gemeinnützige Stiftungen: Antrag auf Eintragung an das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister (samt Gründungsdokumente, Annahmeerklärung der Stiftungsratsmitglieder und Bestätigung über die Verfügbarkeit des Mindestkapitals von 30.000 SFr / € / US-\$)</li> <li>– Anzeige der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) und Antrag an die Steuerverwaltung</li> <li>– Stiftungsräte sind häufig im Treuhandbüro oder in der Anwaltskanzlei, bei denen die Stiftung errichtet wird, tätig</li> <li>– Bei gemeinnützigen Stiftungen Bestellung der Revisionsstelle (außer die Stiftung wurde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Revisionsstellenpflicht befreit)</li> <li>– Privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen: Hinterlegung einer Gründungsanzeige (Angabe u. a. des Namens der Stiftung, des Zwecks, Datum der Errichtung, Organe) beim Amt für Justiz, anstelle eines Antrags</li> </ul>
<b>3.4 Stiftungspraxis</b>				
Gründungsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellung Stiftungsgeschäft und Satzung, optional Anlagerichtlinien und Geschäftsordnung der Organe</li> <li>– Vorabstimmung mit der Stiftungsbehörde und bei gemeinnütziger Stiftung mit der Finanzverwaltung zu empfehlen</li> <li>– Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stiftungsbehörde</li> <li>– Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde</li> <li>– Beurkundungskosten z. B. bei Zuwendung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen</li> <li>– Keine behördlichen Anerkennungsgebühren bei gemeinnützigen Stiftungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellung der Gründungsdokumente (Stiftungsurkunde und ev. Reglement)</li> <li>– In der Praxis empfehlenswert: Vorabstimmung der Gründungsdokumente mit Aufsichtsbehörde, Steuerbehörde und Handelsregisterbehörde</li> <li>– Stiftungsurkunde muss entweder der Form der öffentlichen Urkunde oder derjenigen der Verfügung von Todes wegen genügen</li> <li>– Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister durch Organe der zukünftigen Stiftung oder bei Erbstiftungen durch die Eröffnungsbehörde</li> <li>– Gesuch um Aufsichtsübernahme bei der Aufsichtsbehörde und Gesuch um Steuerbefreiung bei der Steuerbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Errichtung der Stiftungsurkunde und der etwaigen Stiftungszusatzurkunde in Notariatsaktform</li> <li>– Antrag beim zuständigen Firmenbuchgericht auf Eintragung der Stiftung und der ersten Stiftungsvorstände</li> <li>– Eintragungsgebühr geringfügig</li> <li>– Kosten des Notars zur Errichtung ein oder zweier Notariatsakte (nach Notariatsordnung abhängig vom gestifteten Vermögen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellung der Gründungsdokumente (Statuten, Beistatuten, evtl. Reglemente), wobei es der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters bedarf</li> <li>– Gemeinnützige Stiftungen: Antrag auf Eintragung an das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister (samt Gründungsdokumente, Annahmeerklärung der Stiftungsratsmitglieder und Bestätigung über die Verfügbarkeit des Mindestkapitals von 30.000 SFr / € / US-\$)</li> <li>– Anzeige der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) und Antrag an die Steuerverwaltung</li> <li>– Stiftungsräte sind häufig im Treuhandbüro oder in der Anwaltskanzlei, bei denen die Stiftung errichtet wird, tätig</li> <li>– Bei gemeinnützigen Stiftungen Bestellung der Revisionsstelle (außer die Stiftung wurde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Revisionsstellenpflicht befreit)</li> <li>– Privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen: Hinterlegung einer Gründungsanzeige (Angabe u. a. des Namens der Stiftung, des Zwecks, Datum der Errichtung, Organe) beim Amt für Justiz, anstelle eines Antrags</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Aufwand in der laufenden Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten</li> <li>- Rechnungslegung gegenüber Stiftungsaufsichtsbehörde nach Landesstiftungsgesetzen, meist Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Stiftungstätigkeit; Familienstiftungen sind hiervon zum Teil befreit</li> <li>- Rechnungslegung gemeinnütziger Stiftungen gegenüber der Finanzbehörde muss die Einhaltung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit nachweisen</li> <li>- Pflicht zur kaufmännischen Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung nur soweit Stiftung selbst unmittelbar ein Handels-gewerbe betreibt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten</li> <li>- Jährliche Berichterstattung an die Stiftungsaufsicht und ggf. die Steuerbehörde (insb. Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle)</li> <li>- Beauftragung einer Geschäftsführung zur Abwicklung der administrativen Aufgaben möglich (z. B. Buchführung, Vorbereitung von Beschlüssen etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung sind zu gewährleisten</li> <li>- Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinnützige Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten</li> <li>· Revisionsstelle prüft jährlich die satzungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens, Bericht an Stiftungsrat und STIFA, Übermittlung des Berichts an Steuerverwaltung; Revisionsstellenbefreiung u. a. bei Stiftungsvermögen &lt; 750.000 SFR</li> </ul> </li> <li>- Privatnützige Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Angemessene Aufzeichnungen sind zu führen, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist</li> </ul> </li> </ul>
Schutz der Privatsphäre des Stifters; Rechnungslegung und Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dezentrale Stiftungsregister der Länder ohne Publizitätswirkung; Stiftername muss nicht veröffentlicht werden</li> <li>- Im Anerkennungsverfahren wird Name des Stifters gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde offengelegt; treuhänderische Gründung nicht möglich</li> <li>- Einführung des elektronischen Transparenzregisters in 2017, erfasst u. a. rechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Deutschland, meldepflichtige Angaben über Mitglieder des Vorstandes und begünstigte Personen/Personengruppen, Einsichtnahme möglich für Behörden, eingeschränkter Zugang für Dritte bei berechtigtem Interesse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Treuhänderische Gründung möglich. In diesem Fall wird die Stiftung im Namen des Treuhänders, aber auf Rechnung des Stifters errichtet. Im Außenverhältnis gilt der Treuhänder als Stifter</li> <li>- Stiftungsurkunde (vorzulegen dem Handelsregister, der Stiftungsaufsicht und Steuerbehörde); im Handelsregister sind Organe publik, nicht aber der Stifter; die Einsichtnahme in Handelsregisterbelege ist jedoch möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine treuhänderische Gründung möglich</li> <li>- Name des Stifters ist aus der Stiftungsurkunde ersichtlich, die bei den Firmenbuchgerichten auf Antrag eingesehen werden kann; Name wird jedoch nicht im Internet veröffentlicht</li> <li>- Die Stiftungszusatzurkunde, die weitreichende Angaben enthalten kann, muss dem Firmenbuchgericht nicht vorgelegt werden, nur dem Finanzamt</li> <li>- Einführung eines zentralen Registers für „wirtschaftliche Eigentümer“ geplant und im Umsetzungsstadium; laut § 2 z 3 des derzeitigen Entwurfes werden in diesem Register neben Stifter und Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch die Mitglieder des Begünstigtenkreises ausgewiesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Treuhänderische Gründung möglich, der Stifter ist vom Treuhänder aufgrund des Sorgfaltspflichtgesetzes zu identifizieren</li> <li>- Gemeinnützige Stiftung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stiftungsdokumente werden beim Handelsregister eingereicht, aber nicht veröffentlicht</li> </ul> </li> <li>- Der Stifter ist in diesen Dokumenten ersichtlich. Im HR-Auszug sind Nachstiftungen (Zuwendungen vom Stifter nach der Stiftungserrichtung) oder Zustiftungen (Zuwendungen Dritter) nicht ersichtlich, das Grundkapital hingegen schon: Üblicherweise entspricht das Grundkapital dem Mindestkapital von 30.000 SFR / € / US-\$)</li> <li>- Privatnützige Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Hinterlegung lediglich der Gründungsanzeige (und evtl. späterer Änderungsanzeigen) beim Handelsregister, die aber nicht veröffentlicht wird</li> <li>· Aus der Anzeige sind u. a. die Mitglieder des Stiftungsrats, aber nicht der Stifter oder das Stiftungsvermögen ersichtlich</li> </ul> </li> <li>- Der Erlass eines Gesetzes betreffend ein Register über die wirtschaftlichen Eigentümer ist geplant. Ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren wurde durchgeführt</li> </ul>
Häufige Gestaltung (gemeinnützige Stiftung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stifter errichtet zu Lebzeiten die Stiftung und überträgt dieser ein hinreichendes Anfangsvermögen; die wesentliche Dotation erfolgt sukzessive und ggf. von Todes wegen nach Ableben des Stifters</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stifter (oder die Stifter, oft Ehegatten) errichtet zu Lebzeiten eine gemeinnützige Stiftung</li> <li>- Der Stifter ist Mitglied des Stiftungsrats, häufig zusammen mit Familienangehörigen und weiteren Vertrauenspersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stifter selbst ist Mitglied (häufig Vorsitzender) des Stiftungsvorstandes</li> <li>- Ressortverteilung gibt dem Stifter Alleinentscheidungsmöglichkeit in bestimmten Bereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung einer zunächst privatnützigen Stiftung, welche ab einem gewissen Zeitpunkt, z. B. dem Ableben des letzten Mitglieds der Begünstigtenklasse, gemeinnützig wird</li> <li>- Stifter kann sich Einflussrechte, vor allem Änderungs- und/oder Widerrufsrechte vorbehalten, um so nötigenfalls zu seinen</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<p>Häufige Gestaltung (eigennützige Stiftung / Familienstiftung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stifter behält sich umfassende Mitwirkungsrechte vor: iglm. Mitgliedschaft im Vorstand oder Stiftungsrat, Bestellungsrechte bzgl. der Organmitglieder, Zustimmungsvorbehalte für wesentliche Entscheidungen</li> <li>- Neben dem Vorstand wird ein fakultativer Organ mit zunächst beratender / repräsentativer Funktion eingerichtet; spätestens nach Ausschcheiden des Stifters erstarkt dieses Gremium zum überwachenden Beirat</li> <li>- Der Stifter kann so die Stiftung zu Lebzeiten prägen, er muss jedoch Sorge dafür tragen, dass die Stiftung auch nach seinem Ausscheiden dauerhaft lebensfähig ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stifter behält sich in der Stiftungsurkunde gewisse Rechte vor (Zweckänderungsvorbehalt, Wahl des Stiftungsrats, Ernennung eines Beirats, etc.)</li> <li>- Je nach Zweck der Stiftung (Förderung der Kunst Förderung der Forschung im Bereich der Naturwissenschaften, etc.) werden Fachpersonen in den Stiftungsrat gewählt oder in Beiräte oder Ausschüsse ernannt</li> <li>- Der Stifter stellt sicher, dass nach seinem Ableben seine Familienangehörigen und Nachkommen in der Stiftung mitwirken können (z. B. als Stiftungsrat oder Beirat)</li> <li>- Gemeinnützige Stiftungen werden in der Regel für unbestimmte Dauer errichtet: (Detaillierte Regelungen und Vorschriften zur Organisation, Geschäftsführung, Verwaltung des Vermögens, etc. werden in separaten Reglementen festgehalten, die vom Stiftungsrat geändert und an veränderte Verhältnisse angepasst werden können (Flexibilitätsbedürfnis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingräumtes Änderungsrecht gibt dem Stifter die Möglichkeit den Zweck der Stiftung zu ändern – auch dahingehend, die Stiftung auf Eigennützigkeit umzustellen</li> <li>- Mit vom Vorstand unabhängigen Personen besetzte Kontrollorgane sollen nach Ableben des Stifters die Erfüllung des Zwecks überwachen – Häufig ist das ein Beirat, da dessen Mitglieder nicht zwingend durch das Gericht zu bestellen sind (Mitglieder können bspw. auch durch NGOs bestellt werden)</li> </ul>	<p>Lebzeiten gewünschte Anpassungen vornehmen und seine finanzielle Absicherung gewährleisten zu können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Ableben des Stifters erlöschen die Änderungs- und/oder Einflussrechte, und die Stiftung wird ab dem festgelegten Zeitpunkt gemeinnützig entsprechend dem Stifterwillen</li> <li>- Einrichtung weiterer Organe neben dem Stiftungsrat, z. B. eines Beirats oder Protektors</li> <li>- Sorgfältige Ausarbeitung der entsprechenden Stiftungsdokumente erforderlich, damit dem Stifterwillen nachgelebt werden kann</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung einer Familienstiftung oder mehrerer, paralleler Familien(stamm)stiftungen mit unterschiedlichen Begünstigten, um Steuerklassenprivileg optimal zu nutzen</li> <li>- Einrichtung eines gemeinsamen Basisorgans als Familienversammlung, Zuständigkeit u. a. für Grundlagenentscheidungen und Bestellung/Abberufung von Vertretern in den Vorstand</li> <li>- Stiftungsvorstand besetzt mit Repräsentanten der Familie und ggf. mit externen Beratern</li> <li>- Stifter behält sich ggf. Sonderrechte vor auf Mitgliedschaft im Vorstand, Bestellungsrecht, Zustimmungsvorbehalt für wesentliche Entscheidungen</li> <li>- Bei einer unternehmensverbundenen Stiftung bedarf die Verzahnung der Stiftung mit dem Unternehmen, der Unternehmensleitung oder deren Überwachung besonderer, individueller Gestaltung</li> <li>- Kombination aus einer Familienstiftung und einer gemeinnützigen Stiftung möglich (sog. Doppelstiftung), um Einfluss der Familie im Unternehmen zu perpetuieren und die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit zu nutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der restriktiven Zweckbestimmung und der steuerlichen Unattraktivität werden Familienstiftungen in der Schweiz nur selten errichtet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptstifter errichtet gemeinsam mit seinen Kindern und einer juristischen Person</li> <li>- Alle Stifter behalten sich Änderungsrechte vor, die natürlichen Personen u. U. auch jeweils ein Widerrufsrecht</li> <li>- Die Ausübung dieser (Stifter-)Rechte ist so geregelt, dass zunächst der Hauptstifter alleine und danach die mitstiftenden Nachkommen gemeinsam und nachfolgend die mitstiftende juristische Person die Rechte ausüben können</li> <li>- Der Hauptstifter behält sich Bestell- und Abberufungsrechte bzgl. des Stiftungsvorstandes vor, sowie Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Geschäfte</li> <li>- Diese Rechte gehen nach dem Ableben des Stifters häufig auf einen Beirat über, in dem die Nachkommen repräsentiert sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung einer Stiftung mit Mitgliedern einer oder mehrerer Familien als Begünstigte (Familienstiftung)</li> <li>- Stiftungsvermögen besteht aus einer Beteiligung (Unternehmen) sowie aus Wertpapieren und Liquidität</li> <li>- Bezüglich der Verwaltung der Beteiligung werden in einem Reglement weitere Bestimmungen aufgenommen, z. B. die Pflicht, die Beteiligung als Grundlage des Stiftungsvermögens und dessen Einkommens dauerhaft zu erhalten</li> <li>- Ausgestaltung der Organisation entsprechend der individuellen Situation des Stifters: Stiftungsrat als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan, während einem Beirat bestehend aus gewissen Familienmitgliedern Befugnisse eingeräumt werden, welche von einer bloßen Beratung bis zur Kontrolle oder Instruktion/Weisung des Stiftungsrats reichen können.</li> <li>- Protektor mit der Befugnis zur Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern</li> <li>- Stifter kann sich zu Lebzeiten Widerrufungs- oder Änderungsrechte vorbehalten, Mitglied eines Organs sein, oder als Kontrollorgan fungieren</li> <li>- Stifter kann selbst Begünstigter sein</li> <li>- Familienstiftung kann in untergeordnetem Maße (&lt; 50%) auch gemeinnützig tätig sein</li> </ul>

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<b>3.5 Anmerkungen</b>				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich sind Stiftungen „auf einen dauerhaften Bestand“ angelegt, zeitliche Befristung und Vermögensverbrauch sind jedoch möglich</li> <li>- Die Stiftungssatzung ist entsprechend sorgsam und vorausschauend zu gestalten</li> <li>- Grundlegende Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind grundsätzlich nur eingeschränkt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig</li> <li>- Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Stiftung die nötige Flexibilität verliehen wird, um auf veränderte Umstände reagieren zu können (u. a. Satzungsänderung, Zweckänderung, Verbrauch, Zulegung und Zusammenlegung)</li> <li>- Bei gemeinnützigen Stiftungen sollten die Stiftungszwecke nicht zu eng gefasst werden</li> <li>- Für die Umsetzung einer Stiftungskonstruktion sollten steuerliche Aspekte allein nicht ausschlaggebend sein, die Gestaltung sollte insgesamt langfristig den individuellen Zielen und Bedürfnissen entsprechen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich sind Stiftungen auf unbestimmte Zeit errichtetes, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen; eine zeitliche Befristung und ein Vermögensverbrauch sind jedoch möglich</li> <li>- Stiftungszwecke sollten nicht zu eng gefasst werden (Flexibilität). Trotzdem ist als Minimum eine allgemeine Umschreibung des Sachgebietes erforderlich</li> <li>- Die Stiftungsurkunde soll nur Grundzüge der Stiftung enthalten und für Weiteres an das Reglement verweisen, das von den Organen abgeändert werden kann</li> <li>- Evtl. Zweckänderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde vorsehen</li> <li>- Angemessene Nachfolgeregelung für die Besetzung von Organen</li> <li>- In den meisten Kantonen ist ein direkter, zmd. anteiliger Bezug zur Schweiz, z. B. bei der Mittelvergabe, für die Steuerbefreiung erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich sind Stiftungen „auf einen dauerhaften Bestand“ angelegt; zeitliche Befristung und Vermögensverbrauch jedoch möglich</li> <li>- Langfristige Regelungen sind sinnvoll, insb. für die Besetzung der Organe und die Abberufungs- und Kontrollrechte gegenüber den Stiftungsorganen</li> <li>- Der Vorbehalt des Änderungsrechtes für die Stifter – insb. auch für Stifter, die juristische Personen sind – macht das Reagieren auf Veränderungen einfacher</li> <li>- Das Widerrufrecht können sich nur Stifter, die natürliche Personen sind, vorbehalten</li> <li>- Stiftungszweck sollte nicht zu eng gefasst sein</li> <li>- Vorgaben für Vermögensverwaltung sollten dem Stiftungsvorstand keine zu engen Hand-schellen anlegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich sind Stiftungen „auf einen dauerhaften Bestand“ angelegt; zeitliche Befristung und Vermögensverbrauch jedoch möglich</li> <li>- Stiftungszwecke sollten nicht zu eng gefasst werden</li> <li>- Regelungen für die Besetzung und Nachfolge von Organen sinnvoll</li> <li>- Ausführliche Regelungen zur Vermögensverwaltung sinnvoll</li> <li>- Detaillierte Zweckumschreibung und Festhalten der Hintergründe für die Errichtung der Stiftung in Beistatuten oder Reglementen ist zweckmäßig, damit der Stifterwille unzweifelhaft festgestellt werden kann</li> <li>- Möglichkeit der Errichtung einer Protected Cell Company (segmentiertere Verbandsper-son) als Dachstiftung, innerhalb welcher viele gemeinnützige Projekte unter den jeweiligen einzelnen Segmenten verfolgt werden; echte Haftungstrennung zwischen den Segmenten</li> </ul>

## 4. Ausblick

Ein Vergleich der Stiftungsrechtsordnungen muss die möglichen künftigen Veränderungen in den Einzelstaaten im Blick behalten. Schließlich soll die Stiftung im Regelfall von dauerhaftem Bestand sein.

Aktuell steht in Österreich eine Stiftungsrechtsreform unmittelbar bevor, die wichtige Neuerungen im Bereich der Organisationsverfassung mit sich bringen wird. Die wesentlichen Aspekte der anstehenden Reform sind in der vorliegenden Darstellung bereits vermerkt.

In einem früheren Stadium befindet sich demgegenüber die aktuelle Reformdiskussion in Deutschland. Auf Basis des Ende 2016 vorgelegten Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ werden, zum Teil weitreichende Reformüberlegungen für das deutsche Stiftungsrecht diskutiert. Eine wesentliche Empfehlung des Abschlussberichts ist die stärkere Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Einige Gegenstände sollen aus den Landesstiftungsgesetzen gelöst und auf Bundesebene innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinheitlicht werden. Der Abschlussbericht schlägt unter anderem einen bundeseinheitlichen Ermächtigungskatalog für Stiftungsorgane und Stiftungsbehörden zur Satzungsänderung, Zweckänderung, Umwandlung in eine Verbrauchstiftung bis hin zur Aufhebung/Auflösung der Stiftung vor. Es bestehen Überlegungen für eine bundeseinheitliche Regelung der Zulegung und Zusammenlegung („Fusion“) von Stiftungen unter Gesamtrechtsnachfolge. Weiterhin sollen einzelne Klarstellungen etwa zum Vermögenserhaltungsgrundsatz und zum Sorgfaltsmaßstab der Stiftungsorgane in das Bundesgesetz aufgenommen werden. Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob es dem Stifter ermöglicht werden soll, für einen befristeten Zeitraum nach Anerkennung der Stiftung noch Änderungen an der Stiftungssatzung und in beschränktem Maße auch Anpassungen am Stiftungszweck vorzunehmen. Darüber hinaus bestehen Überlegungen zur Einführung eines zentralen elektronischen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung.

Die Ansätze des Abschlussberichts werden gegenwärtig diskutiert und sollen bis Ende 2017 konsolidiert werden. Danach bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die Änderungsvorschläge letztlich Einzug in ein konkretes Gesetzgebungsverfahren finden werden.

## 5. Kurz & knapp

Die Bedeutung von Stiftungen nimmt weiter zu, sowohl im gemeinnützigen Bereich als auch im privaten Kontext, insb. in der Form der Familienstiftung. Dies gilt mit unterschiedlicher Gewichtung für Deutschland, die Schweiz, Österreich und Liechtenstein. Zugleich wächst die Zahl der grenzüberschreitenden Sachverhalte auch im Stiftungs-



recht stetig. Zum einen agieren bestehende Stiftungen zunehmend über Ländergrenzen hinweg und zum anderen stellt sich für den zukünftigen Stifter immer häufiger die Frage, das Stiftungsrecht welches Staates für das geplante Vorhaben am besten geeignet ist. Daher wird es immer wichtiger, die Besonderheiten der einzelnen Stiftungsstatuten zu kennen und Wechselwirkungen auf zivil- und steuerrechtlicher Ebene unter Berücksichtigung absehbarer Rechtsänderungen vorausschauend zu betrachten, um eine bewusste und fundierte Entscheidung über das passende Stiftungsstatut treffen zu können.

Die zivil- und steuerrechtlichen Unterschiede zwischen den betrachteten Rechtsordnungen sind erheblich und betreffen alle Bereiche der Stiftung. Angefangen von der Errichtung über die Organisationsverfassung, Inkompatibilitätsvorgaben, Transparenzanforderungen, Anforderungen der Stiftungsaufsicht und Rechnungslegung, die Flexibilität der Rechtsform und die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Stifter bis hin zur steuerlichen Behandlung der Vermögensübertragung in die Stiftung hinein und aus der Stiftung heraus sowie die laufende Besteuerung der Stiftung selbst. Dabei gilt es, insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten, die Wechselwirkungen zwischen zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf der einen und steuerrechtlichen Auswirkungen auf der anderen Seite im Blick zu behalten.

## Zum Thema

### zum Stiftungsrecht in Deutschland

**Hüttemann, Rainer / Rawert, Peter:** §§ 80 – 89 (Stiftungsrecht), in: Staudinger, Julius v. (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1: Allgemeiner Teil, Neubearbeitung 2010

**Weitemeyer, Birgit:** §§ 80 – 88, in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2015

### zum Stiftungsrecht in der Schweiz

**Sprecher, Thomas:** Stiftungsrecht in a nutshell, 2017

**Riemer, Hans Michael** in: Vereins- und Stiftungsrecht, 2012

### zum Stiftungsrecht in Österreich

**Arnold, Nikolaus:** Privatstiftungsgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2013

**Fida, Stefan / Wrann, Christina / Zollner, Johannes,** Privatstiftungsgesetz – systematische Entscheidungssammlung, 2. Aufl. 2016

### zum Stiftungsrecht in Liechtenstein

**Gasser, Johannes:** Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2013

**Jakob, Dominique:** Die Liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 2009

### in Stiftung&Sponsoring

**Das Fürstentum Liechtenstein – Philanthropie-Hub im Herzen Europas,** S&S Sonderausgabe 2005

**Eiselberg, Maximilian / Haslwanter, Florian / Moritz, Helmut:** Stiftungsstandort Österreich. Bedeutung, Recht und Steuern, S&S RS 5/2012, www.susdigital.de/SuS.05.2012.056

**Schauer, Dirk:** Auf zu neuen Ufern? Der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ liegt vor, S&S 1/2017, S. 40 – 42, www.susdigital.de/SuS.01.2017.040

**Schauer, Dirk / Uhl-Ludäscher, Luise:** Die Erbschaftsteuerreform rückt die Familienstiftung ins Rampenlicht. Warum und wie die Familienstiftung künftig in der Unternehmensnachfolge noch präsenter sein könnte, S&S 5/2016, S. 26 – 28, www.susdigital.de/SuS.05.2016.026

**Stiftungsparadies Schweiz,** S&S 4/2008

## Die Autoren



christian.blum@cms-hs.com

**Hans Christian Blum** ist Partner bei CMS Deutschland. Er berät Unternehmer und Privatpersonen in den Bereichen der nationalen und grenzüberschreitenden Vermögens- und Unternehmensnachfolge, der nationalen und internationalen Güterstandsplanung sowie des Stiftungsrechts.



dirk.schauer@cms-hs.com

**Dr. Dirk Schauer** ist als Rechtsanwalt bei CMS Deutschland tätig. Er ist spezialisiert auf die Beratung in der nationalen und internationalen Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie auf die Beratung von Stiftungen und Stiftern von gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen

und unternehmensverbundenen Stiftungen.



tobias.somary@cms-vep.com

**Tobias Somary** ist Partner bei CMS Schweiz. Er ist Spezialist im Bereich Erbrecht und Nachfolge und berät in den Bereichen Vermögens- und Nachlassplanung, nationales und internationales Ehegüter- und Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Stiftungen und Trusts, Kunst & Philanthropie, sowie die grenzüberschreitende Zu- und Wegzugsplanung.



louise.lutz@cms-vep.com

**Louise Lutz Sciamanna** ist als Rechtsanwältin bei CMS Schweiz tätig. Sie berät Privatklienten in den Bereichen Vermögens- und Nachlassplanung, Nachlassabwicklungen, nationales und internationales Ehegüter- und Erbrecht, Unternehmensnachfolge und gemeinnützige Stiftungen.



sibylle.novak@cms-rrh.com

**Dr. Sibylle Novak** ist Partnerin bei CMS Österreich. Sie ist Expertin im nationalen und internationalen Steuerrecht. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen steuerliche Optimierung von Transaktionen, Mergers & Acquisitions, Umstrukturierungen, Privatstiftungen und Private

Equity/Venture Capital.



paul.rizzi@cms-rrh.com

**Dr. Paul Rizzi** ist Rechtsanwalt bei CMS Österreich. Er ist spezialisiert im Stiftungsrecht, weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmens-, Zivil- und Erbrecht.



**Dr. Veit Frommelt** ist Partner bei Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Liechtenstein. Zu seinen Tätigkeitsbereichen zählen das Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie das Erbrecht und die Nachfolgeplanung.



**Dr. Roger Quaderer** ist als Rechtsanwalt bei Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Liechtenstein, beschäftigt. Er ist vor allem in den Bereichen Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig.

## BISHER ERSCHIENEN IN DEN ROTEN SEITEN VON S&S

- 1|2001 **Berit Sandberg:** Stiftungskostenrechnung – Grundzüge einer Kosten- und Leistungsrechnung für Stiftungen
- 2|2001 **Wolfgang Boochs:** Rechtliche Aspekte des Sponsoring
- 3|2001 **Stephan Geserich:** Vertrauensschutz und Haftung im Spendenrecht
- 4|2001 **Stefan Lunk / Norma Studt:** Das Teilzeit- und Befristungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung gemeinnütziger Einrichtungen
- 5|2001 **Horst Eversberg:** Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb – besondere Problemstellungen
- 6|2001 **Regine Kiefer:** Mittelbeschaffung von Stiftungen
- 1|2002 **Rainer Hüttemann:** Neuere Entwicklungen des Spendenrechts
- 2|2002 **Wolfgang Beywl / Bettina Henze / Susanne Mäder / Sandra Speer:** Evaluation in der Stiftungspraxis – Handreichung und Beispiele
- 3|2002 **Ludwig Schüller:** Die Auswirkungen des KonTraG auf Stiftungen
- 4|2002 **Alexandra Schmied:** Bürgerstiftungen in Deutschland
- 5|2002 **Ulrike Kilian:** Zum Verhältnis zwischen Vorstand und fakultativem Stiftungsorgan (Beirat)
- 6|2002 **Thomas Wächter:** Rechtliche Fragen bei der Anlage von Stiftungsvermögen
- 1|2003 **Michaela Busch / Carl-Heinz Heuer:** Die österreichische Privatstiftung und die liechtensteinische Familienstiftung im Lichte des deutschen Steuerrechts
- 2|2003 **Klaus Neuhoff:** Grundsätze ordnungsmäßiger Stiftungsverwaltung. Versuch einer Stiftungs-Ethik
- 3|2003 **Jürgen Weber:** Balanced Scorecard und Controlling – Neue Wege für Non-Profit-Organisationen (NPO) allgemein und Stiftungen im Speziellen
- 4|2003 **Ursula Augsten / Oliver Schmidt:** Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung
- 5|2003 **Rudolf Herfurth / Doreen Kirmse:** Die Stiftung öffentlichen Rechts
- 6|2003 **Christian v. Oertzen / Thorsten Müller:** Die Familienstiftung nach Stiftungszivilrechts- und Unternehmenssteuerreform
- 1|2004 **Evelyne Menges:** Fördernde Tätigkeiten von Non-Profit-Organisationen – Förderverein und Förderstiftung
- 2|2004 **Thomas Fritz / Christian Gastl:** Grundsatz der Unmittelbarkeit und Zweckverfolgung mittels Hilfspersonen
- 3|2004 **Peter Eichhorn / Jens Heiling / Brent Schanbacher:** Stiftungszweck und Rechenschaftslegung – Zur Legitimation und Ausgestaltung der Publizität gemeinnütziger Stiftungen
- 4|2004 **Joachim Kayser / Andreas Richter / Jens Steinmüller:** Alternative Investments für Stiftungen
- 5|2004 **Heribert Meffert:** Markenführung in Stiftungen – Beispiel Bertelsmann Stiftung
- 6|2004 **Claus Koss:** Jahresabschlussanalyse bei Stiftungen
- 1|2005 **Christian Koch / Thomas v. Holt:** Überlegungen zur verantwortungsvollen Führung von Stiftungen. Von der Corporate zur Nonprofit Governance
- 2|2005 **Christoph Mecking:** Stiftungslandschaft in Deutschland. Das aktuelle Erscheinungsbild der deutschen Stiftungen
- 3|2005 **Carl-Heinz Heuer / Friederike Ringe:** Die Fusion von Stiftungen
- 4|2005 **Andreas Richter / Sebastian Sturm:** Das neue Stiftungsrecht in Bund und Ländern
- 5|2005 **Andreas Kasper:** Sozialsponsoring im Zivil- und Steuerrecht
- 6|2005 **Horst Eversberg:** Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen bei Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften
- 1|2006 **Linda Zurkinder-Erismann:** Foundation Governance – Selbstregulierung im Rahmen internationaler Herausforderungen und Entwicklungstendenzen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Schweiz
- 2|2006 **Martin Wambach / Alexander Etterer:** Risikomanagement, Controlling und Prüfung
- 3|2006 **Andreas Richter:** Insolvenz von Stiftungen. Handlungspflichten und Haftungsregeln
- 4|2006 **Oliver Mensching / Stefan Strobl:** Grunderwerbsteuerrecht im Non-Profit-Bereich. Strategien bei Umwandlungsvorgängen
- 5|2006 **Bettina Windau / Sigrid Meinhold-Henschel:** Evaluation in Stiftungen. Gegenwärtiger Stand und Empfehlungen für die Praxis
- 6|2006 **Christoph Mecking / Magda Weger:** Stiftungsverwaltung. Verbundstiftungsmodelle zwischen Stifterbetreuung und Mittelbeschaffung
- 1|2007 **Jürgen Lampe:** Qualitätssicherung in der Verwaltung von Wertpapiervermögen. Das Spannungsfeld zwischen make or buy
- 2|2007 **Christof Wörle-Himmel:** Gemeinnützige Stiftungen als Kooperationspartner. Rechtliche und steuerliche Aspekte
- 3|2007 **Thomas Erdle / Michael Klein:** Die unabhängige Stiftungsverwaltung. Ansätze zur erfolgreichen Strukturierung von Vermögen, Mittelvergabe und Organisation einer gemeinnützigen Stiftungsorganisation
- 4|2007 **Evelin Manteuffel:** Neuerungen im Spendenrecht. Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 06.07.2007 – Inkrafttreten rückwirkend zum Jahresbeginn nach erwarteter Zustimmung des Bundesrates am 21.09.2007
- 5|2007 **Holger Backhaus-Maul / Sebastian Braun:** Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen in Deutschland. Konzeptionelle Überlegungen und empirische Befunde
- 6|2007 **Friedrich Schröder:** Rücklagen nach § 58 AO und zeitnahe Mittelverwendung. Grundsätze, Berechnungsverfahren und Scheinprobleme
- 1|2008 **1998 – 2007: 10 Jahre Stiftung&Sponsoring. Autorenverzeichnis – Artikelverzeichnis – Stichwortverzeichnis**
- 2|2008 **Andreas Richter / Anna Katharina Eichler / Hardy Fischer:** Unternehmensteuerreform, Erbschaftsteuerreform, Abgeltungsteuer. Auswirkungen der aktuellen Steuerreformen und Reformvorhaben auf Stifter und rechtsfähige Stiftungen
- 3|2008 **Stefan Fritsche / Ulrike Kilian:** Nachfolge in Familienunternehmen durch Unternehmensträgerstiftungen. Möglichkeiten der Satzungsgestaltung
- 4|2008 **Hans Lichtsteiner / Christoph Degen / Christoph Bärlocher:** Stiftungslandschaft Schweiz. Tatsachen und Recht
- 5|2008 **Gabriele Ritter / Tilo Kurz:** Professionalisierung und Management im Krankenhaus. Aktuelle Themen zu Recht und Steuern
- 6|2008 **Konstanze Frischen / Angela Lawaldt:** Social Entrepreneurship. Theorie und Praxis des Sozialunternehmertums
- 1|2009 **Michael Kaufmann / Fabian Schmitz-Herscheidt:** Aktuelle umsatzsteuerliche Fragen gemeinnütziger Einrichtungen. Zuschüsse – Organisation – Zweckbetrieb
- 2|2009 **Anette Brücher-Herpel:** Lotterierecht. Lotterien, Tombolas und Co., veranstaltet durch gemeinnützige Organisationen
- 3|2009 **Dennis Lotter / Jerome Braun:** MehrWerte für die Wirtschaft. Wie Unternehmen ihre Zukunftsfähigkeit sichern und gesellschaftlichen Wohlstand mehren
- 4|2009 **Gabriele Ritter:** Förderung des Sports. Zwischen ideellem und wirtschaftlichem Handeln
- 5|2009 **Peter Theiner:** Stiftungszweck Völkerverständigung. Robert Bosch und die Robert Bosch Stiftung
- 6|2009 **Karsten Timmer:** Gremienmanagement und Vorstandsarbeit. Die Arbeit von Stiftungsgremien effizient und effektiv gestalten

## Impressum

### Stiftung&Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing

Ausgabe 04.17 – August 2017

Jahrgang: 20. (2017)

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich  
www.stiftung-sponsoring.de

### Herausgeber:

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH,  
Erich Steinsdörfer  
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking &  
Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking

### Redaktion:

Dr. Mario Schulz  
(verantwortlicher Redakteur)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG  
Genthiner Straße 30 G10785 Berlin  
Telefon (030) 25 00 85 - 590  
Fax (030) 25 00 85 - 92590

E-Mail: M.Schulz@ESVmedien.de oder  
redaktion@stiftung-sponsoring.de

### Redaktionsbeirat:

Dr. Roland Kaehlbrandt, Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main; Ulrich Müller, Joachim Herz Stiftung (Hamburg); Prof. Dr. Ulrike Posch, Fachhochschule des Mittelstands (FHM) (Bamberg); Dr. K. Jan Schiffer, Schiffer & Partner (Bonn); Harald Spiegel, SPIEGEL Rechtsanwältinnen Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB (München); Dr. Volker Then, CSI – Centrum für Soziale Investitionen der Universität Heidelberg; Linda Zurkinder-Erismann, Stiftungszentrum.ch (Bern)

### Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG  
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin  
Telefon (030) 25 00 85 - 0, Fax -305  
ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

### Vertrieb:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin  
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin  
Telefon (030) 25 00 85 - 227, Fax -275  
Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto: Berliner Bank AG, IBAN DE31 1007 0848  
0512 2031 01, BIC (SWIFT) DEUTDEB110

### Bezugsbedingungen:

Jahresabonnementpreis € (D) 114,-  
Einzelbezug je Heft € (D) 22,-  
Alle Preise einschließlich 7% Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j. J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik.

### Anzeigen:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin  
Telefon (030) 25 00 85-626, Fax -630  
E-Mail: Anzeigen@ESVmedien.de

### Anzeigenleitung:

Sibylle Böhler

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. Januar 2017, die unter [www.stiftung-sponsoring.de/top/mediadaten.html](http://www.stiftung-sponsoring.de/top/mediadaten.html) bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

### Manuskripte:

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen sowie das Word-Templates stehen Ihnen zur Verfügung unter: [www.stiftung-sponsoring.de/top/ueber-](http://www.stiftung-sponsoring.de/top/ueber)

- 1|2010 **Wolf Schmidt:** Der Stiftungsbericht. Strategische und praktische Herausforderungen
- 2|2010 **Ingmar Ahl / Clemens Greve / Roland Kaehlbrandt:** Stiftungen in Frankfurt am Main. Mit einem Blick in die Rhein-Main-Region
- 3|2010 **Angela Lawaldt / Christian Meyn:** Skalierung von Stiftungsprojekten. Clever investieren – Erfolgreiche Programme verbreiten
- 4|2010 **Manfred Orth:** Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
- 5|2010 **Georg v. Schnurbein:** Dienstleistungsorientiertes Stiftungsmanagement. Systematisches und zielorientiertes Führungskonzept für Förderstiftungen
- 6|2010 **Claus Koss:** Bilanzierung für Stiftungen. Grundsätze und Pflichten beim Jahresabschluss
- 1|2011 **Hans Hütt:** Reden schreiben ist eine Kunst. Eine Anleitung für Stiftungen
- 2|2011 **Christoph Mecking / Susanne Zink:** Personal und Stiftungen. Zur erfolgreichen Führung von Nonprofit-Organisationen in herausfordernden Zeiten
- 3|2011 **Tilo Kurz / Susanne Elger / Claudia Mareck:** Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Aktuelle steuerliche Entwicklungen in Theorie und Praxis
- 4|2011 **Oliver Rulle:** Die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft. Leitfaden zur Ausgestaltung als steuerbegünstigte Körperschaft
- 5|2011 **K. Jan Schiffer / Matthias Pruns:** Unternehmensnachfolge mit Stiftungen. Ein ganz besonderes Rezept
- 6|2011 **Ingo Strugalla (Hrsg.):** Stiftungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Impulsgeber bürgerschaftlicher Verantwortung
- 1|2012 **Rainer Hüttemann:** Der neue Anwendungserlass zu den §§ 51 – 68 AO
- 2|2012 **Gabriele Ritter:** Venture Philanthropy, Social Entrepreneurship, Social Business. Eine Betrachtung aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts
- 5|2012 **Bernhard Lorentz / Johannes Meier:** Strategische Philanthropie zum Klimaschutz. Ansätze am Beispiel der Stiftung Mercator und der European Climate Foundation
- 3|2012 **Harald Spiegel / Thomas Fritz:** Die E-Bilanz – Anwendungsbereich und Rechtsfolgen bei gemeinnützigen Stiftungen
- 4|2012 **Markus Heuel:** Die Treuhandstiftung – Grenzen und Möglichkeiten
- 5|2012 **Maximilian Eiselsberg / Florian Haslwanter / Helmut Moritz:** Stiftungsstandort Österreich. Bedeutung, Recht und Steuern
- 6|2012 **Martin Käthler:** Kirchliche Stiftungen in Deutschland. Bewegte Vergangenheit. Dynamische Gegenwart. Große Zukunft?
- 1|2013 **Ralf Kläbmann / Gabriele Ritter:** Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ und seine Auswirkungen für steuerbegünstigte Stiftungen
- 2|2013 **Felix Streiter:** Die Gestaltung von Förderrichtlinien: Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis
- 3|2013 **Barbara Meyn:** Stiftung und Vermögensverzehr. Zivil- und spendenrechtliche Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes für Verbrauchsstiftung & Co.
- 4|2013 **Jens Rehländer:** Wie Stiftungen vom Web 2.0 profitieren. Eine Anleitung zum Verständnis und Nutzen sozialer Netzwerke
- 5|2013 **Gert Klöttchen / Jochen Johannes Muth / Katharina Krumpen / Volkmar Heun:** Stiftung und Umsatzsteuer (Teil I). Allgemeines zur Umsatzbesteuerung gemeinnütziger Stiftungen
- 6|2013 **Sabine Ehlers / Ralf Schmidt / Sabine Korfmann / Iris Melzer / Martin Klöck / Heribert Brixius:** Sponsoring – Steuerrecht aktuell
- 1|2014 **Rainer Hüttemann / Peter Rawert:** Die notleidende Stiftung
- 2|2014 **Gert Klöttchen / Jochen Johannes Muth / Katharina Krumpen / Volkmar Heun:** Stiftung und Umsatzsteuer (Teil II). Gestaltungsoptionen zum Vorsteuerabzug
- 3|2014 **Gabriele Ritter:** Compliance im Nonprofit-Bereich. Hilfreiche Unterstützung oder Modeerscheinung?
- 4|2014 **Bernadette Hellmann / Stefan Nährlich:** Bürgerstiftungen in Deutschland. Entwicklung, Funktionen, Perspektiven
- 5|2014 **Matthias Nagel (Hrsg.):** Erbbaurechte. Eine alternative Vermögensanlage für Stiftungen
- 6|2014 **Susanne Kutz / Annika Noffke (Hrsg.):** Geschichten erzählen. Wie Stiftungen mit Storytelling arbeiten (können)
- 1|2015 **Christoph Regierer / Oliver Haupt / Moritz J. Mühlhng:** Crowdfunding und Crowdinvesting. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen
- 2|2015 **Gabriele Ritter / Katharina Marx:** Europa und Nonprofits. (K)eine beherrschbare Rechtsmaterie?
- 3|2015 **Jürgen Schlichting:** Stiftungsgründung aus unternehmerischer Perspektive. Ein Stiftungskonzept zur Sicherung von Nachhaltigkeit und Flexibilität
- 4|2015 **Jutta Schröten / Stefan Nährlich:** Service Learning. Mit bürgerschaftlichem Engagement Bildungs- und Lernziele erreichen
- 5|2015 **Martin Schunk:** Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand
- 6|2015 **Volkmar Heun / Katharina Krumpen / Jasmin Neumann / Andreas Stamm:** Alternativen der Unternehmensnachfolge – Stiftungen?
- 1|2016 **Norbert Winkeljohann / Ulrich Störk / Berthold Theuffel-Werhahn:** Fünf Jahre Niedrigzinsphase und kein Ende in Sicht? Die Ergebnisse der PwC-Stiftungsstudie 2016 (Teil 1)
- 2|2016 **Norbert Winkeljohann / Ulrich Störk / Berthold Theuffel-Werhahn:** Fünf Jahre Niedrigzinsphase und kein Ende in Sicht? Die Ergebnisse der PwC-Stiftungsstudie 2016 (Teil 2)
- 3|2016 **Volker Then / Konstant Kehl:** Investieren mit sozialer Wirkung. Social Impact Investing
- 4|2016 **Andreas Schiemenz / Angela Krzykowski:** Die Großspendenakquise. Chancen, Herausforderungen und Möglichkeiten
- 5|2016 **Thomas Schmallowsky:** Sind Stiftungsvorstände abhängig beschäftigt?
- 6|2016 **Thomas Zellweger / Melanie Richards / Peter Englisch / Bernhard Lorentz:** Philanthropie im Familienunternehmen
- 1|2017 **Oliver Scheytt / Lisa Höhne / Svenja Reiner / Annika Sandtner / Sabrina Huber / Marie Meininger / Katharina Reitz / Christian Jansen / Dirk Schütz:** Wie finden Stiftungen qualifiziertes Personal? 10 Schritte zur wirkungsvollen Personalgewinnung von Kulturstiftungen
- 2|2017 **Alexander Etterer / Martin Wambach:** Werkzeuge für mehr Orientierung und Sicherheit bei der Kapitalanlage von Stiftungen. Anlagerichtlinie, Vermögensausschreibung, Vermögensreporting, Vermögenscontrolling und Transparenzbericht
- 3|2017 **Matthias Nagel (Hrsg.):** Erbbaurecht, Neue Perspektiven auf einen Klassiker

uns/ autorenhinweise.html. Von Text und Tabellen erbitten wir das Manuskript per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter.

Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu.

Die zur Veröffentlichung angebotenen Fachaufsätze werden von der Redaktion begutachtet und gegebenenfalls von einem weiteren Gutachter geprüft. Sie müssen vom verantwortlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen werden. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

**Leserbriefe** senden Sie bitte direkt an die Redaktion (redaktion@stiftung-sponsoring.de)

#### **Rechtliche Hinweise:**

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe

von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

#### **Nutzung von Rezensionstexten:**

Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. <http://agb.ESV.info/>

**Zitierweise:** S&S Heft/Jahr, Seite  
**ISSN:** 1438-0617

**Satz:** tinahoffmann.eu, Berlin  
**Druck:** H. HEENEMANN, Berlin



C/M/S/

Law . Tax

Die richtige  
Lösung beginnt  
immer gleich.  
Mit Ihnen.

Privatpersonen und Unternehmer vertrauen uns, weil wir wissen, was sie beschäftigt. Wir verstehen ihre komplexen geschäftlichen und privaten Fragestellungen und liefern ihnen Ergebnisse, die sie entschiedener handeln und ruhiger schlafen lassen.

CMS unterstützt Sie mit mehr als 4.500 Rechts- und Steuerberatern in 71 Büros weltweit.

**Your World First**  
cms.law